



Sonderbericht des Rechnungshofes

Vierter und letzter Teilbericht

Beschaffungswesen des Bundesheeres

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 1997/1 Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das
Verwaltungsjahr 1995
- Reihe Bund 1997/2 Sonderbericht des Rechnungshofes über die Ost-Autobahn

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225

Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei

Herausgegeben:

Wien, im April 1997



**Sonderbericht
des Rechnungshofes**

über das

**Beschaffungswesen im Bereich des
Bundesministeriums für
Landesverteidigung**

Vierter und letzter Teilbericht

VORBEMERKUNGEN

A

Prüfungsverlangen	1
Bisherige Teilberichte	1
Vierter Teilbericht	
Prüfungsdurchführung	2
Prüfungsgegenstand	2
Vorlage an den Nationalrat	3
Darstellung des Prüfungsergebnisses	3

BMLV

Bundesministerium für Landesverteidigung Beschaffungswesen

Kurzfassung	5
Beschaffungen durch die Zentralstelle	
Beschaffung von Radaranlagen	
Allgemeines	6
Planung	6
Öffentliche Interessentensuche	7
Ausschreibung und Angebotseröffnung	7
Grundlagen für die Angebotsbewertung	8
Angebotsbewertung	8
Bedenken gegen die Ermittlung des Bestbieters	9
Ermittlungen der Disziplinarbehörde	10
Gegengeschäftsangebote	10
Behandlung im Landesverteidigungsrat	10
Maßnahmen von Organen der Strafrechtspflege	11
Befassung von Kontrolleinrichtungen	11
Fortsetzung der Sitzung des Landesverteidigungsrates	12
Verlängerung der Bindungsdauer des Angebotes	12
Aufschub der beabsichtigten Liefertermine	12
Vertragsabschluß	13
Vereinbarung ungünstiger Zahlungsbestimmungen	13
Vereinbarung vorzeitiger Zahlungen	14
Hafrücklaß	14
Vertragsabwicklung	14
Beistellung von Leistungen durch das BMLV	15
Abruf von Optionen	16
Beschaffung von gepanzerten Radfahrzeugen	
Allgemeines	16
Planung	17
Einholung der Angebote	18
Angebotsbewertung	18
Vorbereitungen zum Vertragsabschluß	18
Finanzielle Vorsorge	19
Vertragsabschluß	19
Vertragsabwicklung	20
Sonstige Beanstandungen	20
Schlußbemerkungen	20
Beschaffung von Munition	
Übungsmunition	21
Sonstige Munition	23

B	Beschaffung von Sanitätszeltsystemen	
	Allgemeines	24
	Abwicklung der Beschaffungen	24
	Verwaltung der Sanitätszeltsysteme	24
	Verwendung der Sanitätszeltsysteme	25
	Beschaffung von tragbaren Kurzwellenfunkgeräten	
	Allgemeines	25
	Darstellung der weiteren Vorgänge bei diesem Beschaffungsvorgang	
	Gegengeschäfte	26
	Weitere Beschaffungen	26
	Vertragsabwicklung	26
	Zuweisung der Geräte	26
	Beschaffungen zur besseren Nutzung	27
	Beschaffung von Schießausbildungssimulatoren	
	Allgemeines	27
	Ersatzteilbewirtschaftung	28
	Beschaffung von Ersatzteilen für Fliegerabwehrkanonen	
	Bedarfsermittlung und Bestellung	29
	Vertragsgestaltung	29
	Ersatzteilverwaltung	30
	Weitere überprüfte Beschaffungsvorgänge	30
	 Beschaffungen durch das Heeres-Materialamt	 32
	 Zahlungen vor Fälligkeit	 33
	 Ergänzende Berichterstattung zum ersten Teilbericht	 33
	Anlaßgebende Beschaffungsvorhaben	
	Lufttransportsystem	33
	Bewaffneter Hubschrauber	34
	Maßnahmen der Organe der Strafrechtspflege	34
	 Vergabevorschriften und Gegengeschäfte	
	Neugestaltung der ressortinternen Vergabevorschriften	34
	Gegengeschäfte	35
	 Kontrolleinrichtungen in bezug auf Beschaffungsvorgänge	
	Überblick	36
	Kontrollbüro des BMLV	
	Allgemeines	37
	Mitwirkung beim Beschaffungswesen	37
	Umfang und Effizienz	38
	Buchhaltungen	39
	Bundesministerium für Finanzen	
	Allgemeines	40
	Umfang und Effizienz	40
	 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen	
	Allgemeines	41
	Mängelarten	42
	Mängelanalyse	42
	Weitere Feststellung	45
	 Schlußbemerkungen	 45

Vorbemerkungen

Prüfungsverlangen

Der Nationalrat hat am 8. Februar 1995 gemäß § 99 Abs 1 des Geschäftsordnungsgesetzes beschlossen, den Rechnungshof „mit der Prüfung aller vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Zeitraum 1. Jänner 1987 bis dato durchgeführten wesentlichen Beschaffungen auf Einhaltung aller für Bundesdienststellen jeweils geltenden Bestimmungen zu beauftragen. Gegenstand dieser Prüfung sollen weiters sowohl die Effizienz der Entscheidungsstrukturen als auch die Effizienz der internen und externen Kontrollmechanismen in den für Vergabewesen zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie die Überprüfung von Verdachtsmomenten in Richtung illegaler Zahlungen sein“.

Bisherige Teilberichte

Im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung und aufgrund des Umfangs des Prüfungsverlangens sah sich der RH veranlaßt, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung Teilberichte vorzulegen.

Der erste Teilbericht (Reihe Bund 1995/4) wurde im Juli 1995 dem Nationalrat vorgelegt und behandelte im wesentlichen die rechtlichen Grundlagen der Beschaffung sowie die Organisation des Beschaffungswesens im BMLV. Darüber hinaus wurde das beabsichtigte Vorgehen des RH bei der Auswahl der zu überprüfenden Beschaffungsfälle dargestellt und über die Beschaffungsvorhaben „Lufttransportsystem“ und „bewaffneter Hubschrauber“ berichtet.

Im Februar 1996 legte der RH den zweiten Teilbericht vor (Reihe Bund 1996/1), der das Ergebnis der Überprüfung mittels Stichprobenverfahren ausgewählter Beschaffungsvorgänge — insbesondere der Jahre 1987 bis 1989 — sowie der Beschaffung der Panzerabwehrlenk Waffen enthält.

Den dritten Teilbericht (Reihe Bund 1996/8) legte der RH dem Nationalrat im Juni 1996 vor. Neben dem Ergebnis der Überprüfung der Beschaffung der leichten Fliegerabwehr lenk Waffen berichtete der RH in diesem Teil insbesondere über Beschaffungsvorgänge der Jahre 1990 bis 1992, die ebenfalls mittels Stichprobenverfahren ausgewählt worden waren.

Vierter Teilbericht

Prüfungsdurchführung

Der RH hat in den Monaten April bis Oktober 1996 ausgewählte Beschaffungsvorgänge im Bereich des BMLV unter besonderer Beachtung des Zeitraumes von 1993 bis zum Frühjahr 1995 überprüft.

Prüfungsgegenstand

Die Auswahl der Gegenstände für die laufende Überprüfung beruhte — wie im ersten und zweiten Teilbericht ausführlich dargestellt (Reihe Bund 1995/4, Allgemeiner Teil, Abs 2 bis Abs 8 bzw Reihe Bund 1996/1, S. 3 und 4) — auf einer statistischen Methode, die die Beschaffungsfälle der Jahre 1987 bis 1995 (rd 38 000 Vorgänge) in fünf Risikoklassen einteilte. Dabei wurden von der Risikoklasse 1 diejenigen Beschaffungsfälle mit dem höchsten und von der Risikoklasse 5 jene mit dem niedrigsten Risikopotential erfaßt.

Dem vorliegenden Teilbericht liegen die Erhebungsergebnisse von nunmehr 42 mittels Stichprobenverfahren ausgewählten Beschaffungsvorgängen zugrunde. Diese betreffen vornehmlich die Jahre 1993 und 1994. Zusätzlich wurde einer der drei in der höchsten Risikoklasse eingereihten Geschäftsfälle — nämlich die Beschaffung von Radaranlagen für die Zielzuweisung und Tieffliegererfassung — überprüft. Vereinzelt wurden auch Fälle früherer Jahre überprüft und in den vorliegenden Teilbericht aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Teilbericht schließt der RH seine Berichterstattung aufgrund des eingangs zitierten Prüfungsverlangens des Nationalrates ab. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Bericht zusammenfassend jene Feststellungen und Empfehlungen des RH zum Beschaffungswesen des Bundesheeres dargestellt, die aufgrund aller vier Teilberichte getroffen werden können.

Vorlage an den Nationalrat

Der RH legt sohin gemäß Art 126 b Abs 4 und Art 126 d Abs 1 B-VG sowie gemäß § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes den vierten Teilbericht über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung vor.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden im Regelfall die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebene *Stellungnahme* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung Beschaffungswesen

Kurzfassung

Anfang 1995 erteilte das BMLV den Auftrag zur Lieferung von Radaranlagen für die Zielzuweisung und die Tieffliegererfassung mit einem Bestellwert von rd 1,3 Mrd S. Die Verwirklichung dieses Vorhabens bedeutet eine erhebliche qualitative Ergänzung des Ausrüstungsstandes des österreichischen Bundesheeres im Bereich der Fliegerabwehr. Anerkennend hob der RH die detaillierte Bewertung der Angebote durch das BMLV hervor; ebenso erschien ihm die gemeinsame Beschaffung der beiden Rüstungsgüter vorteilhaft. Allerdings sollte das BMLV vor allem die planerischen Vorgaben ergänzen und die zeitliche Koordination bei komplexen Beschaffungsvorhaben verbessern. Ausschreibungstexte sollten möglichst unmißverständlich formuliert und insbesondere bei den finanziellen Bestimmungen die Interessen der Republik Österreich verstärkt beachtet werden.

Bei annähernd einem Drittel der 38 darüber hinaus überprüften Beschaffungen der Zentralstelle waren keine Mängel feststellbar. Rund ein weiteres Drittel der Beschaffungsfälle wies vergleichsweise geringfügige Mängel auf, die im wesentlichen die vertragliche Gestaltung, die Bedarfsermittlung und Verwendungsplanung sowie die Übernahme der Lieferungen betrafen. Bei vierzehn weiteren Fällen waren vor allem planerische Mängel (wie unklare Bedarfserhebung, unzureichende zeitliche Verwendungsabstimmung sowie noch nicht abgeschlossene Konzepte, mangelnde Ausnützung günstigerer Angebote, unzweckmäßige Vertragsgestaltungen, unzureichende Prüfungen der Preiswürdigkeit), aber auch Unzulänglichkeiten bei der Bestandsverwaltung und Ersatzteilbeschaffung zu beanstanden. Positiv wirkte sich hingegen in einem Fall das Reduzieren überhöhter Leistungsanforderungen an ein Produkt aus.

Im Bereich des für die meisten Ersatzteilbeschaffungen zuständigen Heeres-Materialamtes erinnerte der RH an seine bisherigen Empfehlungen hinsichtlich der Vermeidung überhöhter Lagerbestände und der Einhaltung von Lieferterminen. Preissteigerungen sollten aufgrund veröffentlichter Indizes kritisch hinterfragt werden. Hingegen führten produktneutrale Ausschreibungen von verschiedenen Ersatzteilen zu preislichen, aber auch volkswirtschaftlichen Vorteilen.

Die bereits im zweiten und dritten Teilbericht erwähnte, oftmals nicht gänzliche Ausnützung von Zahlungszielen durch das Ressort bestätigte sich bei den nunmehr überprüften Beschaffungen.

Hinweise auf illegale Zahlungen ergaben sich bei den überprüften Beschaffungsfällen nicht.

Beschaffung von Radaranlagen (Zielzuweisungs- und Tieffliegererfassungsradar)

Allgemeines

- 1 Das Zielzuweisungsradar dient der frühzeitigen Erkennung, Klassifizierung, Identifizierung und Zuweisung von Zielen zur größtmöglichen Nutzung von Fliegerabwehrlenk Waffen. Es stellt eine für den Kampfwert dieser Lenk Waffen wesentliche Ergänzung dar.

Zur Entdeckung tieffliegender, mit bestehenden Radargeräten in bestimmten Räumen nicht erfaßbarer Luftfahrzeuge plante das BMLV über dies im Rahmen des Projektes „Goldhaube“ die Beschaffung von Tieffliegererfassungsradaranlagen.

Nach umfangreichen, mehrere Jahre zurückliegenden Vorarbeiten schrieb das BMLV im Februar 1994 die Lieferung von Radaranlagen zur Zielzuweisung bzw zur Tieffliegererfassung aus. Die Phase vom Abschluß der Angebotsbewertung bis zu dem — um mehrere Monate später als vorgesehen — erfolgten Zuschlag (März 1995) war von öffentlichen und politischen Diskussionen um die Bestbieterermittlung begleitet. Die von den Bietern vorgelegten Gegengeschäftsangebote wurden berücksichtigt, wodurch sich aber nichts an der aus militärischer Sicht vorgenommenen Reihung der Angebote änderte.

Planung

- 2.1 Die Beschaffung der Zielzuweisungsradaranlagen beruht auf einem Aufgabenkatalog betreffend die Gefechtsfeldfliegerabwehr. Während der 1987 eingeleiteten Projektplanung für leichte Fliegerabwehrlenk Waffen wurde das Zielzuweisungsradar einer gesonderten Beschaffung vorbehalten.

Im Rahmen der Planungen für das Projekt „Goldhaube“ war schon Mitte der siebziger Jahre die Beschaffung von Geräten zur Tieffliegererfassung und deren Integration in das Luftraumüberwachungssystem vorgesehen. Im Jahr 1980 wurde nach Vorliegen eines Militärischen Pflichtenheftes (enthält die Forderungen der taktischen, ausbildungsmäßigen und logistischen Eigenschaften des Rüstungsgutes) eine Ausschreibung durchgeführt, aber schließlich aus budgetären Gründen aufgehoben. Eine Aufgabenbeschreibung wurde mit dem Einführungs erlaß für das Luftraumbeobachtungssystem „Goldhaube“ im Juni 1989 vorgelegt.

Ein Luftraumverteidigungskonzept, anhand dessen Aufgabenstellungen für die Luftraumüberwachung und die Gefechtsfeldfliegerabwehr abgeleitet werden sollten, lag zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Entwurf vor, war aber noch nicht genehmigt.

2.2 Wie bereits anlässlich der Prüfung früherer Beschaffungsvorhaben ersuchte der RH, auch dieses Planungsdokument zügig fertigzustellen.

Öffentliche Interessentensuche

3.1 Im Jahr 1991 wurde ein Militärisches Pflichtenheft für das Zielzuweisungsradar erstellt bzw jenes für das Tieffliegererfassungsradar überarbeitet und die Freigabe zur Beschaffung genehmigt.

Die für Rüstung, Beschaffung und Versorgung zuständige Sektion im BMLV hielt allerdings eine klare und eindeutige Beschreibung der Leistung noch nicht für möglich und beabsichtigte daher, der eigentlichen Beschaffung eine öffentliche Interessentensuche vorzuschalten. Diese erfolgte unter Zugrundelegung einer vorläufigen Leistungsbeschreibung im Oktober 1992 (Zielzuweisungsradar) bzw im Februar 1993 (Tieffliegererfassungsradar). Von den Interessenten wurde erwartet, Geräte für eine Begutachtung in Österreich zur Verfügung zu stellen.

Fünf von neun interessierten Unternehmungen wurden nicht weiter in Betracht gezogen, weil sie ihren eigenen Angaben zufolge wesentliche Anforderungen nicht erfüllten oder kein geeignetes Gerät vorstellen konnten. Vier Interessenten stellten für eine von August bis Oktober 1993 vorgenommene Begutachtung geeignet erscheinende Produkte vor. Eine Vergütung für die Beistellung der Geräte zur Begutachtung war nicht vorgesehen. Das BMLV überarbeitete aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse die Leistungsbeschreibungen und legte diese endgültig fest.

3.2 Der Entschluß, die öffentliche Interessentensuche vorzunehmen, erforderte zwar zusätzliche personelle, materielle und zeitliche Ressourcen des BMLV, hatte jedoch den Vorteil, in einem vergleichenden Verfahren den neuesten technischen Standard kennenzulernen und die bestehende Leistungsbeschreibung zu aktualisieren.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMLV hätten die Vorteile der öffentlichen Interessentensuche überwogen.*

Ausschreibung und Angebotseröffnung

4 Am 22. Februar 1994 schrieb das BMLV die Lieferung der Radaranlagen — getrennt nach Zielzuweisungs- und Tieffliegererfassungsradar — an die Unternehmungen, die sich an der Gerätebegutachtung beteiligt hatten, beschränkt aus. Jeder Bieter hatte die preislichen und versorgungsmäßigen Vorteile anzugeben, falls bei ihm sowohl das Tieffliegererfassungs- als auch das Zielzuweisungsradar bestellt würde. Als Frist für die Angebotsvorlage wurde der 24. Mai 1994, für die Zuschlagserteilung der 22. November 1994 festgelegt.

Die vier angeschriebenen Unternehmungen legten fristgerecht Angebote vor; diese wurden bewertet.

Grundlagen für die Angebotsbewertung

- 5.1 Die äußerst detaillierten und kommissionell erstellten Bewertungskataloge lagen bereits vor der Angebotseröffnung vor. Hingegen wurde die Festlegung des Verfahrens der Bewertungskommission erst einen Tag nach diesem Termin genehmigt.
- 5.2 Der RH empfahl dem BMLV, für die rechtzeitige Erstellung aller die Bewertung bestimmenden Dokumente zu sorgen, um auch nur den Anschein einer unzulässigen Einflußnahme auf die Bieterauswahl zu vermeiden.
- 5.3 *Das BMLV begründete die verzögerte Genehmigung mit einer dienstlichen Abwesenheit des zuständigen Entscheidungsträgers.*

Angebotsbewertung

- 6.1 Eine hierfür eingesetzte Bewertungskommission nahm die Angebotsbewertung von Ende Mai bis Mitte Juli 1994 vor; die lange Zeitdauer war durch den Umfang der Angebote und die Anzahl der Leistungsparameter bedingt.

Ein Angebot mußte von der Bewertungskommission wegen Nichterfüllung zwingender Ausschreibungsbedingungen ausgeschieden werden.

Wie in den Bestimmungen über das Verfahren der Bewertungskommission vorgesehen, wurde das der Bewertung zugrundezulegende Mengengerüst festgelegt.

Die nach den Ausschreibungsbestimmungen von den Bietern anzugebenden preislichen und versorgungsmäßigen Vorteile im Fall des gemeinsamen Zuschlages beider Typen von Radargeräten bestanden in Preisminderungen wegen Lieferung einer höheren Stückzahl und im niedrigeren Bedarf an bestimmten Zubehörteilen. Bei der Ermittlung der Nutzwerte wurden die versorgungs- und ausbildungsmäßigen Vorteile, die sich aus einer einheitlichen „Gerätefamilie“ ergaben, berücksichtigt. Insgesamt waren die angegebenen Vorteile für das BMLV bei gemeinsamer Vergabe an einen Bieter nicht unerheblich.

Wie vorgesehen, wurden die Angebote zunächst einzeln (nach Zielzuweisungen- und Tieffliegererfassungsradar getrennt) der Kosten-Nutzen-Bewertung unterzogen. In einem weiteren Schritt wurden die Angebote für beide Verwendungen gemeinsam sowie in allen möglichen Kombinationen verglichen. Das günstigste Ergebnis dieser Reihung erzielte die gemeinsame Vergabe an den französischen Bieter. Die Mitglieder der Bewertungskommission billigten das Bewertungsergebnis einstimmig.

Nach Genehmigung des Gutachtens der Bewertungskommission durch den stellvertretenden Leiter der für Rüstung, Beschaffung und Versorgung zuständigen Sektion des BMLV wurde am 25. Juli 1994 die Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung, Dr Werner Fasslabend, eingeholt und von diesem am 31. Oktober 1994 erteilt.

- 6.2 Der RH beurteilte die Arbeit der Bewertungskommission positiv und hielt auch deren Zusammensetzung für sachgerecht. Der Kosten-Nutzen-Vergleich entsprach dem im BMLV vorgeschriebenen Verfahren. Eine

Bevorzugung bzw Benachteiligung von Bietern konnte vom RH nicht festgestellt werden. Für den Fall des ungeteilten Zuschlages für beide Systeme enthielten die Angebote insbesondere preisliche Vorteile.

Ein Vergleich der Bewertungen zeigte, daß die schließlich durchgeführte gemeinsame Vergabe gegenüber einer getrennten Vergabe einen um rd 51 Mill S (einschließlich Erwerbsteuer) günstigeren Angebotswert und einen um rd 4 % höheren Nutzwert erbracht hatte. Dadurch wurde die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Vorgangsweise des BMLV, die beiden Beschaffungsvorgänge miteinander zu verbinden, ohne dabei die Aufteilung des Zuschlages für die beiden Einzelsysteme auszuschießen, bestätigt.

Als Mangel sah der RH jedoch an, daß die Ergebnisprotokolle über die Sitzungen der Bewertungskommission — abgesehen von einer detaillierten Darlegung der Gründe für das Ausscheiden eines Angebots — keine oder nur ansatzweise Erwägungen über die gefaßten Beschlüsse enthielten. Vor allem bezüglich der Festlegung des Bewertungsmengengerüsts wäre eine nähere Begründung zu erwarten gewesen. Wengleich der RH im Zuge seiner Erhebungen entsprechende Erläuterungen erhielt, sollten solche von vornherein dokumentiert vorliegen.

- 6.3 *Das BMLV gab hierzu an, daß angesichts der überaus umfangreichen Angebots- und Bewertungsunterlagen mit Rücksicht auf die vorgegebenen Termine lediglich die Ergebnisse dokumentiert worden wären. Künftig werde es aber um eine ausführlichere Dokumentation bemüht sein.*

Bedenken gegen die Ermittlung des Bestbieters

- 7.1 Nach Vorliegen des Bewertungsergebnisses ergaben sich infolge von Interventionen und Medienberichten Zweifel darüber, ob der französische Bieter die zwingenden Forderungen in der Ausschreibung erfülle, wonach das angebotene Produkt in Serie erzeugt und bereits bei mindestens einer Streitkraft eingeführt sein müsse. Nach Bieterangaben seien diese Voraussetzungen durch entsprechende Bestellungen von einer anderen Armee gegeben. Aus den Protokollen der Bewertungskommission war kein Hinweis über das Entstehen derartiger Bedenken während der Angebotsbewertung ersichtlich.

Die Zweifel wurden dadurch bestärkt, daß die Lieferung an diese Armee durch eine andere Unternehmung und in einer anderen Konfiguration erfolgen werde. Das BMLV wies demgegenüber auf die enge Zusammenarbeit des französischen Bieters mit dem Hauptauftragnehmer dieser Armee hin; ersterer hätte als Sublieferant die Radargeräte beigestellt. In beiden Systemen würden die Radaranlagen des französischen Bieters verwendet. Der Hauptauftragnehmer der anderen Armee sei für die Lieferung an Österreich Subauftragnehmer hinsichtlich einzelner Komponenten.

Diese Angaben standen im Einklang mit einem Bericht über die Besichtigung des Werkes des Hauptauftragnehmers der anderen Armee durch eine Delegation des BMLV (November 1993) und den von dieser Unternehmung übergebenen Unterlagen.

Nach Angaben der systemverantwortlichen Abteilung des BMLV sei die Forderung nach „Eingeführtsein“ des Radarsystems durch die „Bestellung“ eines im wesentlichen gleichen Systems erfüllt. Ein Waffensystem gelte gemäß dem Begriffsverständnis des BMLV jedenfalls mit dem rechtsverbindlichen Lieferauftrag als „eingeführt“. Dieses Begriffsverständnis geht auf eine erlaßmäßige Regelung des Rüstungsablaufes aus dem Jahre 1981 zurück. Eine solche Begriffsbestimmung wurde in den nunmehr gültigen Ablaufregelungen nicht mehr vorgenommen.

7.2 Die dargestellte Diskussion gab dem RH Anlaß, dem BMLV zu empfehlen, die Verwendung intern gebräuchlicher, nach außen hin aber unpräziser und daher mißverständlicher Begriffe in Ausschreibungstexten künftig zu vermeiden; vielmehr sollte es um eine möglichst genaue und eindeutige Beschreibung von Anforderungen bemüht sein.

7.3 *Das BMLV will künftig bemüht sein, eindeutigere Formulierungen zu verwenden.*

Ermittlungen der Disziplinarbehörde

8 Aufgrund von in Medienberichten geäußerten Vermutungen, Mitglieder der Bewertungskommission hätten unter Druck den französischen Anbieter bevorzugt, wurden im November 1994 sämtliche Mitglieder der Bewertungskommission von der Disziplinarabteilung des BMLV niederschriftlich einvernommen. Diese Untersuchungen ergaben keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung.

Gegengeschäftsangebote

9 Entsprechend der Aufforderung in den Ausschreibungen erklärten sich die Bieter mit einem wirtschaftlichen Ausgleich einverstanden. Die im Bewertungsverfahren verbliebenen Bieter reichten beim BMWA Gegengeschäftsangebote ein.

Nach Anhörung der Bieter über die Gegengeschäftsangebote beauftragte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im August 1994 das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, zu den volkswirtschaftlichen Aspekten Stellung zu nehmen. Das im Oktober 1994 übermittelte Gutachten räumte — wegen des vermutlich höchsten inländischen Wertschöpfungsanteils und des großen Zusatzpotentials an österreichischen Marktanteilen in Frankreich — dem französischen Angebot einen leichten Vorteil ein; jedoch seien die Unterschiede nicht so signifikant, um nicht auch eine andere Entscheidung zu rechtfertigen.

Behandlung im Landesverteidigungsrat

10 Am 29. November 1994 befaßte sich der Landesverteidigungsrat auf Antrag zweier seiner Mitglieder mit diesem Beschaffungsfall. Gegenstand der Erörterung waren Vermutungen über die Nichteinhaltung von Ausschreibungsbestimmungen, Unklarheiten bei Kompensationsgeschäften sowie über ein angebliches Provisionsangebot an einen Angestellten einer politischen Partei. Der Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Werner Fasslabend, wies auf die einstimmige Bieterreihung durch eine unabhängige Bewertungskommission des BMLV hin. Die Forderung, das Gerät müsse bei einer anderen Streitkraft eingeführt sein, sei durch die erfolgte rechtsverbindliche Bestellung durch eine ausländische Armee erfüllt. Der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

ten, Dr Wolfgang Schüssel, verwies auf das für den französischen Bieter sprechende Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung; es seien keine Bieter im Rahmen der Erörterung der Gegengeschäftsangebote benachteiligt worden. Der Vorsitzende des Landesverteidigungsrates, der damalige Bundeskanzler Dkfm Dr Franz Vranitzky, bemerkte, daß der Angestellte der politischen Partei auf das Provisionsangebot sofort ablehnend reagiert und das Gespräch abgebrochen habe. Schließlich wurde die Sitzung ohne Beschlußfassung vertagt.

Maßnahmen von Organen der Strafrechtspflege

- 11 Im Mai 1995 wurde von der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Geschäftsführer der den französischen Bieter beratenden österreichischen Unternehmung ein Strafantrag gestellt. Demzufolge habe er im Februar 1994 vergeblich versucht, den erwähnten Angestellten einer politischen Partei dazu zu bestimmen, unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß zu nehmen, daß ein Beamter oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers im Zuge der Erteilung des Zuschlages beim gegenseitlichen Beschaffungsvorgang eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme; er habe den Angestellten weiters zu bestimmen versucht, sich für diese Einflußnahme zugunsten der politischen Partei einen Vermögensvorteil im Ausmaß von 1,5 % bis 2 % der Auftragssumme versprechen zu lassen. Der erwähnte Geschäftsführer habe damit das Vergehen der versuchten Anstiftung zur verbotenen Intervention begangen.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 7. August 1995 wurde der Geschäftsführer des genannten Vergehens schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Der vom Beschuldigten dagegen erhobenen Berufung hat das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 25. April 1996 Folge gegeben und ihn von der gegen ihn erhobenen Anklage rechtskräftig freigesprochen.

Anfang 1997 hat sich der Oberste Gerichtshof über Anregung des Generalprokurators mit einer im Zuge des Berufungsverfahrens beurteilten Rechtsfrage befaßt und war hiebei zu einer von der des Berufungsgerichts abweichenden Ansicht gelangt, ohne daß sich jedoch hiedurch etwas an der Rechtskraft des freisprechenden Urteils änderte.

Befassung von Kontroll- einrichtungen

- 12 Das die Zuschlagserteilung enthaltende Geschäftsstück wurde am 21. November 1994 genehmigt. Das Kontrollbüro des BMLV, das bereits im Rahmen der begleitenden Kontrolle an dem Beschaffungsfall mitgewirkt hatte, erhob keine Einwände. Das erst nach Ablauf der Zuschlagsfrist im Dezember mit den vorliegenden Vergabefällen befaßte BMF bemerkte vor allem, daß die Erfüllung der Forderung „Eingeführtsein der Radaranlagen“ vom BMLV zu vertreten sei. Das Geschäftsstück langte am 24. Februar 1995 vom BMF an das BMLV zurück.

Fortsetzung der Sitzung des Landesverteidigungsrates

- 13 Anlässlich der Fortsetzung der Sitzung des Landesverteidigungsrates am 23. Februar 1995 erklärte der Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Werner Fasslabend, daß die vorgebrachten Bedenken auch durch eine zwischenzeitliche Prüfung nicht hätten bestätigt werden können. Zwei ihm vorgelegte, von Universitätsprofessoren der Rechts- und Staatswissenschaften verfaßte Gutachten über die Unzulässigkeit des Zuschlages an die französische Unternehmung seien im Auftrag eines Mitbewerbers erstellt worden und beruhten ausschließlich auf dessen Angaben. Auch der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Wolfgang Schüssel, bekräftigte seine im ersten Teil der Sitzung getätigten Ausführungen. Überdies käme der Bewertung aus militärischer Sicht die vorrangige Bedeutung zu. Schließlich stimmte die Mehrheit der Mitglieder des Landesverteidigungsrates der Beschaffung der Radaranlagen bei dem von der Bewertungskommission ermittelten Bestbieter zu.

Verlängerung der Bindungsdauer des Angebotes

- 14 Da die definitive Entscheidung über den Zuschlag zum Ablauf der Zuschlagsfrist (22. November 1994) noch ausständig war, erwirkte das BMLV beim französischen Anbieter mehrmals die Verlängerung der Bindungsdauer seines Angebotes. Der Bieter knüpfte an seine Bereitschaft, an sein Angebot weiterhin gebunden zu sein, keine Bedingungen.

Aufschub der beabsichtigten Liefertermine

- 15.1 Mitte März 1995, unmittelbar vor dem beabsichtigten Vertragsabschluß, führten Vertreter des BMLV mit dem französischen Bieter auf dessen Ersuchen ein Gespräch über Klarstellungen zu einigen Punkten des Vertragsentwurfes. So ersuchte der Bieter, alle in seinem Angebot enthaltenen, vom Zeitpunkt des Zuschlages an gerechneten Liefertermine um einen weiteren Monat zu verschieben. Das BMLV gewährte sogar einen Aufschub um sechs Wochen. Eine Begründung für den Antrag und das darüber hinausgehende Entgegenkommen des BMLV war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Nach Angaben der Einkaufsabteilung des BMLV sei die Einhaltung des Lieferplans von der rechtzeitigen Zuschlagserteilung abhängig gewesen; bei verspätetem Zuschlag habe jedoch der Bieter eine Lieferterminverschiebung im gleichen Ausmaß — vor allem im Hinblick auf Subaufträge — nicht garantieren können, sondern eine gewisse Zeitreserve einrechnen müssen.
- 15.2 Der RH vermeinte, daß die Gründe für das beantragte wie auch schließlich gewährte Ausmaß der Lieferzeiterstreckung zeitgerecht, klar und nachvollziehbar darzulegen gewesen wären.

Der RH wies weiters darauf hin, daß die — vom Bieter nicht zu vertretende — verspätete Zuschlagserteilung sowie der darüber hinausgehende Aufschub der Liefertermine die Verfügbarkeit des Systems für das BMLV verzögerte. Er gab auch zu bedenken, daß trotz der späteren Leistungserbringung für 50 % der Kaufpreiszahlung keine Änderung der Fälligkeiten vorgenommen wurde.

Vertragsabschluß

- 16 Am 17. März 1995, somit fast vier Monate nach Ende der ursprünglichen Zuschlagsfrist, wurden die Verträge über die Lieferung der Radargeräte rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Kaufpreis belief sich auf insgesamt rd 1,3 Mrd S einschließlich 20 % Erwerbsteuer. Zusätzlich besaß das BMLV Optionen insbesondere auf die Lieferung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Prüfprogrammen und Dokumentationen für die Materialerhaltung zu festgesetzten Preisen.

Am Vortag hatte das BMwA mit der französischen Unternehmung eine Gegengeschäftsvereinbarung abgeschlossen.

Vereinbarung
ungünstiger
Zahlungs-
bestimmungen

- 17.1 Für die Kaufpreiszahlung enthielten die Ausschreibungen zwei Varianten, von denen — neben einer Anzahlung von 30 % des Auftragswertes und einem Haftrücklaß von 3 % — die Variante A die Zahlung des restlichen Kaufpreises nach Leistungserbringung, die Variante B dagegen Ratenzahlungen zu festgesetzten Terminen vorsah.

Obwohl der spätere Auftragnehmer seinem Angebot die Zahlungsvariante A zugrundegelegt hatte, enthielt der Vertrag Zahlungsbestimmungen, die im wesentlichen der Variante B entsprachen. Die im BMLV für diese Beschaffung federführenden Abteilungen begründeten dies damit, daß die Variante A mit der geplanten finanziellen Bedeckung nicht im Einklang gestanden wäre.

- 17.2 Nach Auffassung des RH war der vereinbarte Zahlungsplan für den Bundeshaushalt vergleichsweise ungünstig, weil gegenüber der angebotenen Variante A nunmehr die Kaufpreiszahlungen größtenteils zu früheren Zeitpunkten vorzunehmen waren.

Hätte das BMLV bereits in der Ausschreibung die Angebotslegung aufgrund eines von den Bedeckungsmöglichkeiten abgeleiteten Zahlungsplans verlangt, wäre infolge der vergleichsweise früheren Zahlungstermine eine für das BMLV günstigere Preisgestaltung des Bieters und letztlich ein günstigerer Kaufpreis möglich gewesen.

Um finanzielle Nachteile für die Republik Österreich zu vermeiden, wären in Ausschreibungen aufzunehmende Zahlungspläne zuvor unbedingt mit den budgetären Erfordernissen und Möglichkeiten abzustimmen.

- 17.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe der französische Bieter keinen Preisvorteil bei Inanspruchnahme der Zahlungsvariante B in Aussicht gestellt. Da sich vor Zuschlagserteilung die finanzielle Bedeckung der Variante A als nicht möglich erwiesen hätte, habe für das BMLV keine Wahlmöglichkeit bestanden.*

- 17.4 Der RH sah seine Annahme, daß ein preislich günstigeres Angebot hätte erwartet werden können, wenn die Auspreisung auch nach der Variante B bereits in der Ausschreibung verbindlich vorgesehen worden wäre, durch die Ausführungen des BMLV nicht entkräftet.

Vereinbarung vorzeitiger Zahlungen

- 18.1 Laut der Ausschreibung und dem Vertrag war das BMLV berechtigt, Zahlungen auch vor den festgesetzten Terminen zu leisten. Diesfalls hat der Auftragnehmer die Beträge zum österreichischen Lombardsatz zu verzinsen. Eine Besicherung derartiger vorzeitiger Zahlungen oder von Zinsguthaben wurde ebensowenig vereinbart wie eine Kapitalisierung von Zinsen. Bis zum Abschluß der Überprüfung (September 1996) sind vorzeitige Zahlungen allerdings nicht geleistet worden.
- 18.2 Der RH erneuerte seine bereits im zweiten und im dritten Teilbericht (Reihe Bund 1996/1 Abs 11.2 bzw Reihe Bund 1996/8 Abs 25.2) dargelegten Bedenken gegen die vorzeitige Hingabe von Bundesmitteln. Sollten solche vorzeitigen Zahlungen aus besonderen Gründen dennoch geleistet werden, wäre jedenfalls neben einer angemessenen Verzinsung auch für eine entsprechende Sicherstellung zu sorgen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme des BMLV könne es wegen der oft nur kurzfristigen Disponierbarkeit von Budgetmitteln auf vorzeitige Zahlungen nicht verzichten, strebe aber eine Besicherung und die Kapitalisierung von Zinsen an. Vorauszahlungen in größerem Umfang, die dem RH bereits früher Anlaß für Kritik gegeben haben, seien künftig nicht mehr beabsichtigt.*

Hafrücklaß

- 19.1 Laut den Vertragsbestimmungen war der Auftragnehmer berechtigt, den bei Beendigung der Garantiefrist fälligen dreiprozentigen Hafrücklaß (insgesamt rd 40 Mill S) gegen Vorlage einer Bankgarantie vorzeitig auszahlen zu lassen.
- 19.2 Der RH regte an, künftig eine Verzinsung durch den Auftragnehmer vorzusehen, sofern dieser eine vorzeitige Ablöse des Hafrücklasses in Anspruch nimmt.
- 19.3 *Laut Mitteilung des BMLV werde es künftig von der Möglichkeit der vorzeitigen Ablöse des Hafrücklasses überhaupt Abstand nehmen.*

Vertragsabwicklung

- 20.1 Die erste Lieferung und Güteprüfung von Radargeräten war ab März 1997 vorgesehen. Es können daher noch keine Aussagen über die Funktionsfähigkeit gemacht werden.

Bisher war laut Vertrag lediglich die biereigene Dokumentation (Auftragswert rd 2,8 Mill S einschließlich Erwerbsteuer) zu liefern. Diese wurde von dem mit der Güteprüfung beauftragten Amt für Wehrtechnik im Jänner 1996 vorerst nicht abgenommen, weil sie nicht der an das Bundesheer zu liefernden Konfiguration entspreche, sondern auf Struktur und Ausrüstungsstand der erwähnten anderen Armee abgestellt und überdies — vertragswidrig — teilweise in deren Landessprache verfaßt sei.

Über Annahme oder Zurückweisung dieses Leistungsgegenstandes hat das BMLV seither nicht entschieden. In Projektfortschrittgesprächen mit dem Auftragnehmer hat dieser einen teilweisen Austausch bzw die Anpassungen der Dokumentation in Aussicht gestellt.

20.2 Nach Ansicht des RH wäre im BMLV eine rasche Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung der Leistung herbeizuführen gewesen. Da im Vertrag die Verwendung der deutschen oder der englischen Sprache in Dokumentationen unmißverständlich festgelegt war, hätte der RH zumindest in diesem Punkt ein entschiedeneres Vorgehen des BMLV erwartet. Die vorliegende Problematik warf jedoch auch die Frage auf, ob binnen dreier Monate ab Zuschlagserteilung bereits eine eingehende Dokumentation der für Österreich bestimmten Geräte zu erwarten bzw welcher Nutzen für das BMLV mit einer auf eine andere Konfiguration abgestellten Beschreibung verbunden war.

20.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Mängelverbesserung bis zum Jahresende 1996 zugesichert worden. Mit dem frühen Vorlagetermin für die Dokumentationen sollte ein rasches Befassen der zuständigen Stellen des BMLV mit dem Produkt ermöglicht werden, was auch ungeachtet der Mängel im wesentlichen erreicht worden sei.*

Beistellung von Leistungen durch das BMLV

21.1 Das BMLV beabsichtigte, einige für das System erforderliche Bestandteile selbst beizustellen (insbesondere Trägerfahrzeuge, Funk- und Bündelschlüsselgeräte). Diese Komponenten waren nach dem vertraglich festgelegten Ablaufplan bis zu bestimmten Terminen dem Auftragnehmer zwecks Integration in das Gesamtsystem zur Verfügung zu stellen.

Der vom späteren Auftragnehmer anlässlich der Ausschreibung als Trägerfahrzeug vorgeschlagene dreiachsige Fahrzeugtyp wurde vom BMLV bei einer in Österreich ansässigen Unternehmung im Juli 1995 bestellt. Infolge der geringen Nutzlastreserve des dreiachsigen Fahrzeugtyps entschloß sich das BMLV im Interesse der Sicherheit und der besseren Geländegängigkeit, eine Vierachsausführung zu beschaffen. Diese Auftragsänderung vom August 1996 bewirkte eine Preiserhöhung um insgesamt rd 11 Mill S (einschließlich USt). Überdies fiel für die um zwei Monate vorgezogene Lieferung des ersten Fahrzeuges ein Mehrpreis von rd 550 000 S (einschließlich USt) an.

21.2 Trotz der beschleunigten Lieferung wird nach Ansicht des RH aber nicht damit zu rechnen sein, daß die Fahrzeuge zu dem mit dem Lieferanten der Radargeräte abgestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Die mindestens fünfmonatige Verzögerung würde die Integration der Fahrzeuge in das Gesamtsystem verschieben und damit den Ablaufplan des Auftragnehmers beeinflussen.

21.3 *Das BMLV räumte kosten- und zeitmäßige Auswirkungen ein, verwies aber auf den wesentlich verbesserten Nutzwert aufgrund der geänderten Fahrzeugausführung.*

Abruf von Optionen

22.1 Die Frist zum Abruf der Optionen zu festgesetzten Preisen (insbesondere Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfprogramme) war mit einem Jahr nach Vertragsabschluß, somit bis März 1996, festgelegt. Da der Umfang des Abrufes der Optionen bis dahin noch nicht feststand, erwirkte das BMLV beim Auftragnehmer eine Fristverlängerung um drei Monate. Dieser sah sich aber außerstande, einem nochmaligen Ansuchen des BMLV um Verlängerung der Frist bis Ende September 1996 für alle Positionen zuzustimmen.

Die danach noch gültig gebliebenen Optionen im Auftragswert von rd 114 Mill S (einschließlich Erwerbsteuer) rief das BMLV unmittelbar vor Fristablauf ab. Bezüglich der übrigen Positionen waren die internen Überlegungen des BMLV und die Gespräche mit dem Auftragnehmer noch nicht abgeschlossen.

22.2 Der RH wies darauf hin, daß wegen der langen Dauer der Entscheidungsfindung die Verfügbarkeit und der tatsächliche Preis der noch nicht abgerufenen Optionsteile (ursprünglicher Auftragswert von rd 22 Mill S einschließlich Erwerbsteuer) ungewiß wurde. Künftig sollte der Abruf zeitgerecht herbeigeführt bzw bei der Festlegung der Optionsfristen die Bearbeitungsdauer besser eingeschätzt werden.

22.3 *Das BMLV begründete die Verzögerung mit nicht vorhersehbaren personellen Engpässen.*

Beschaffung von gepanzerten Radfahrzeugen

Allgemeines

23.1 Gemäß einem im Mai 1993 vom damaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Dr Alois Mock, der Bundesregierung vorgelegten Bericht läge es im sicherheitspolitischen Interesse Österreichs, die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen fortzusetzen und den internationalen Entwicklungen anzupassen. Im militärischen Bereich wären die hierfür vorgesehenen Truppen („vorbereitete Einheiten“) zwecks Erhöhung der Beweglichkeit und des Schutzes der Soldaten ua mit gepanzerten Radfahrzeugen auszustatten. Im Hinblick auf die rasche Verfügbarkeit sei der Bedarf vordringlich und eine Abstützung auf inländische Versorgung grundsätzlich erforderlich. Die Bundesregierung nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang berichtete der Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Werner Fasslabend, im Landesverteidigungsrat, daß zu diesem Zweck die Beschaffung von 68 Radpanzern für Infanterie- und Aufklärungseinheiten erforderlich wäre. Dem Landesverteidigungsrat angehörende Abgeordnete zum Nationalrat hoben die Bedachtnahme auf die österreichische Wertschöpfung hervor und unterstrichen die Notwendigkeit der Abstützung auf die Versorgung im Inland.

Im Juli 1993 erließ der Bundesminister für Landesverteidigung die Weisung, Angebote von inländischen Unternehmungen (unter Bedachtnahme auf allfällige Lizenzfertigungen) innerhalb von acht Wochen einzuholen und den Auftrag an den Bestbieter freihändig zu vergeben. Der Möglichkeit, das Vorhaben in die damals in Planung befindliche Beschaffung von Radpanzern für das österreichische Bundesheer einzubeziehen, wurde aus Gründen der Dringlichkeit nicht nähergetreten.

- 23.2 Bereits anlässlich der Überprüfung von Auslandseinsätzen im Bereich des BMLV (Mitte 1994) hat sich der RH mit der Aufstellung „vorbereiteter Einheiten“ befaßt und auch die damit zusammenhängenden Beschaffungsvorhaben im Hinblick auf die Planung und die budgetäre Vorsorge kritisch beleuchtet (TB 1994 Reihe Bund 1995/7 S. 207 Auslandseinsätze Abs 7). Der eigentliche Beschaffungsvorgang war aber nicht Gegenstand der damaligen Prüfung durch den RH.

Planung

- 24.1 Grundlagen für die Beschaffung bildeten die Zustimmung der Bundesregierung zum Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten und die vorgenannte Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung. Das ressortintern vorgesehene Planungsverfahren wurde nicht durchgeführt. Eine Erarbeitung des qualitativen und quantitativen Bedarfs sowie eine Begründung für die Ausstattung und die Mengengerüste waren für den RH nicht ersichtlich. Nach Mitteilung der zuständigen planenden Stelle im BMLV sei bei der Festlegung der Bestellmenge vom Ausrüstungsstand der Panzergrenadierbataillone ausgegangen worden.

Erst in dem mehr als ein Jahr später (im Dezember 1994) begonnenen Projekt zur Aufstellung „vorbereiteter Einheiten“ wurde die Festlegung der materiellen Zuordnung von Radpanzern vorgenommen. Die für Auslandseinsätze zuständige Stelle teilte dem RH mit, daß diese Zuordnung nicht als endgültig anzusehen sei.

- 24.2 Der RH kritisierte die Einleitung eines Beschaffungsvorganges ohne entsprechende Bedarfserhebung und –festlegung. Er vermißte Erwägungen, auch für den Verwundetentransport geeignete Fahrzeuge zur Beschaffung zu beantragen, um allenfalls verletzte Soldaten auch bei internationalen Einsätzen splittergeschützt transportieren zu können.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die materielle Zuordnung der Fahrzeuge bereits mit dem im April 1993 genehmigten Militärischen Pflichtenheft erfolgt. Die Beschaffung gepanzerter Sanitätsfahrzeuge sei deshalb nicht erwogen worden, weil das Gerät im Rahmen internationaler Aufgaben nicht für Kampfeinsätze vorgesehen sei und das BMLV bei einer Verwendung der Fahrzeuge für Zwecke der Landesverteidigung einer künftigen Serienentscheidung nicht habe vorgreifen wollen.*
- 24.4 Der RH erwiderte, daß eine von Planungsgrundlagen abzuleitende Zuordnung erst ein Jahr später begonnen wurde.

Einholung der Angebote

- 25.1 Im August 1993 wurde das Vorhaben des BMLV, gepanzerte Radfahrzeuge in Österreich zu beschaffen, öffentlich ausgeschrieben. Demnach sei auch eine Lizenzfertigung in Österreich möglich. Von den Bietern wurden Angaben über den Grad der inländischen Wertschöpfung verlangt. Ausländische Bieter hatten ihre Bereitschaft zum Abschluß von Gegengeschäften bekanntzugeben.

Während der Angebotsfrist änderte das BMLV die Bezeichnung „Öffentliche Ausschreibung“ in „Freihändige Vergabe“ ab. Später teilte es den Interessenten mit, daß der Auftrag nur an eine in Österreich fertigende österreichische Unternehmung erteilt werde und die Versorgung weitgehend auf Österreich abgestützt sein müsse. In einer weiteren Aussendung wurde die Teilnahme ausländischer Unternehmungen ausdrücklich ausgeschlossen. Dagegen protestierten einige ausländische Unternehmungen, da ihnen im Vertrauen auf den ursprünglichen Ausschreibungstext bereits Kosten und Mühen für die Vorbereitung der Angebote entstanden seien.

- 25.2 Der RH schloß von diesen Änderungen während der Angebotsfrist auf eine im BMLV noch nicht abgeschlossene Willensbildung.

Angebotsbewertung

- 26.1 Zur Angebotsbewertung wurde im BMLV eine Arbeitsgruppe gebildet. Ein Bewertungskatalog bzw ein strukturiertes Bewertungsverfahren waren nicht festgelegt worden.

Die Arbeitsgruppe befand, daß nur eines der fünf vorgelegten Angebote den Bedingungen des BMLV entspreche, und beantragte, mit dieser Unternehmung Verhandlungen aufzunehmen. Der Bundesminister für Landesverteidigung stimmte dem zu.

- 26.2 Nach Ansicht des RH wäre die Erstellung eines Bewertungskataloges und ein förmliches Bewertungsverfahren (Kosten–Nutzen–Vergleich) bei der Erstbeschaffung eines militärischen Systems — auch wenn es sich um ein dringendes Vorhaben handelt — angezeigt gewesen.

Vorbereitungen zum Vertragsabschluß

- 27.1 Nach Verhandlungen mit dem verbliebenen Bieter und nach Vorlage ergänzender Angebotsteile wurde Anfang 1994 ein Vertragsentwurf erarbeitet. Der Leistungsumfang umfaßte auch Werkzeuge, Ersatzteile, Dokumentationen sowie Ausbildungsleistungen. Der ursprüngliche Angebotspreis wurde im Zuge der Vertragsverhandlungen von rd 692 Mill S auf rd 636 Mill S (einschließlich USt) verringert.

Allerdings wurden — im Vergleich mit den Bestimmungen der Angebotseinholung — einige Bedingungen (vor allem betreffend Vertragsstrafen und die Garantiefrist) zu Lasten des BMLV geändert. Auf einzelne Leistungsgegenstände unterschiedlicher Ausführung wurden Durchschnittspreise angewendet und Zusatzleistungen nicht gesondert ausgepreist. Die Gründe für die geänderte Preisgestaltung und sonstige Abweichungen waren nicht schriftlich dargelegt und für den RH daher nicht beurteilbar.

- 27.2 Der RH empfahl dem BMLV, Verhandlungsergebnisse künftig entsprechend zu dokumentieren. Im Interesse einer Preistransparenz wären Leistungen möglichst detailliert auszureisen.
- 28.1 Nach Genehmigung des Vertragsentwurfs durch den Leiter der für Beschaffung, Rüstung und Versorgung zuständigen Sektion (April 1994) wiesen sowohl das BMF als auch das Kontrollbüro des BMLV auf die mangelhafte Projektaufbereitung (wie insbesondere das Fehlen der erforderlichen Infrastruktur für den Betrieb und von Folgekostenberechnungen) hin. Im BMLV wurde nachträglich eine Kostenaufstellung erarbeitet.
- 28.2 Nach Ansicht des RH waren in dieser Berechnung die Betriebskosten bei weitem zu niedrig angesetzt. Im Hinblick auf eine möglichst verlässliche Einschätzung des künftigen Finanzbedarfes für den laufenden Betrieb wäre eine zuverlässige Folgekostenberechnung bei der Beschaffung neuer Systeme anzustreben.
- Finanzielle
Vorsorge**
- 29.1 Hinsichtlich der finanziellen Bedeckung dieses Beschaffungsvorhabens waren zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorsorgen getroffen, so daß diese erst in Gesprächen mit dem BMF abgeklärt werden mußten. Dies führte zu einer Verzögerung des Vertragsabschlusses um rd vier Monate.
- 29.2 Der RH bemängelte dieses Versäumnis.
- Vertragsabschluß**
- 30.1 Der Kaufvertrag wurde im September 1994 abgeschlossen.
- Nach dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen sollten die Zahlungen, neben einer Anzahlung in Höhe von 33 %, nach Maßgabe erbrachter Leistungen und unter allfälligem Skontoabzug erfolgen. Im Vertrag wurden jedoch feste Zahlungsraten vorgesehen (ohne die Möglichkeit eines Skontoabzuges).
- Laut Mitteilung der Einkaufsabteilung des BMLV sei diese Änderung erforderlich gewesen, um eine Abstimmung mit dem vom BMF vorgegebenen Bedeckungsplan herbeizuführen.
- 30.2 Der RH gab zu bedenken, daß der vertraglich vereinbarte Zahlungsplan im Vergleich mit dem mit dem Auftragnehmer abgestimmten Entwurf für den Bund finanziell ungünstiger war. Unter Heranziehung der durchschnittlichen Zinssätze für kurzfristige Veranlagungen wäre dieser Nachteil mit rd 5,5 Mill S anzusetzen. Vielmehr sollte der Zahlungsplan rechtzeitig mit der Mittelbereitstellung abgestimmt und anlässlich der Vertragsverhandlungen ein finanzieller Nachteil für den Bund vermieden werden.

- Vertragsabwicklung**
- 31.1 Eine technische Überprüfung des ersten gelieferten Fahrzeuges durch das Amt für Wehrtechnik ergab, daß bedungene Leistungsmerkmale (Beschleunigung, Geräuschpegel und Grabenüberschreitungsfähigkeit) nicht erfüllt wurden. Die fehlenden Leistungen wurden vom BMLV auf Antrag des Auftragnehmers ohne Gegenleistung toleriert.
- 31.2 Der RH hielt diese Haltung des BMLV für nicht gerechtfertigt. Das BMLV hätte auf vertragsgemäße Leistungserbringung bestehen oder zumindest eine Preisminderung geltend machen sollen. Im übrigen legte er dem BMLV nahe, in Anbetracht der hohen Lärmbelastung im Fahrzeug einen Lärmschutz für die Panzerbesatzung vorzusehen.
- 31.3 *Das BMLV erachtete die erbrachten Beschleunigungswerte für ausreichend; ein Absenken des Geräuschpegels werde beim Serienfahrzeug erzielt werden können; die vereinbarte Grabenüberschreitungsfähigkeit sei aus technischen Gründen nicht erreichbar.*
- 31.4 Nach Ansicht des RH hätte sich das BMLV jedenfalls um eine Preisminderung bemühen sollen.
- Sonstige Beanstandungen**
- 32 Ferner vermerkte der RH kritisch, daß
- das BMLV nachträglich Zusatzausstattungen im Wert von rd 3,4 Mill S (einschließlich USt) bestellte, die bei sorgfältiger Bedarfsermittlung bereits im Grundvertrag (und damit möglicherweise preisgünstiger) hätten berücksichtigt werden können und
 - Liefertermine vom BMLV ohne Gegenleistung hinausgeschoben wurden und die Dauer der Erstreckung über das vom Auftragnehmer beantragte Ausmaß hinausging.
- Schlußbemerkungen**
- 33 Abschließend bemerkte der RH, daß es erwägenswert gewesen wäre, den Kauf der Radpanzer in die in Planung befindliche Beschaffung von Radpanzern für das Bundesheer einzubeziehen. Dem damit möglichen Nachteil einer späteren Aufstellung „vorbereiteter Einheiten“ wäre der preisliche Vorteil einer höheren Beschaffungsmenge, einer leichteren Versorgung und einer vereinfachten Ausbildung infolge eines einheitlichen Radpanzermodells gegenübergestanden.

Beschaffung von Munition

Übungsmunition

34.1 Im März 1987 schrieb das BMLV die Beschaffung von mehreren zehntausend Stück einer bestimmten Übungsmunitionssorte öffentlich aus. Mit dieser Beschaffung sollte der Ausbildungsbedarf der Jahre 1988 und 1989 abgedeckt werden. Nach den Unterlagen der für die Munitionsbeschaffung zuständigen Einrichtung des BMLV hätte sich Ende 1986 nur noch der voraussichtliche Bedarf für ein Jahr dieser Munition im Lagerbestand befunden.

Im einzelnen war festzustellen:

(1) Lediglich zwei ausländische Unternehmungen legten Angebote vor. Eine schweizerische Unternehmung bot die Munition um rd 35 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) an, während eine französische lediglich rd 15 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) verlangte. Das französische Angebot entsprach allerdings hinsichtlich des Liefertermins für die Erprobungsmuster — die Munition befand sich im Entwicklungsstadium — nicht der Anforderung in der Ausschreibung.

(2) Aufgrund des hohen Preisunterschiedes entschloß sich die für die Beschaffung zuständige Abteilung des BMLV, dennoch mit dem französischen Bieter hinsichtlich einer Fristerstreckung für diese Lieferung und der Vorlage von Qualitätsnachweisen zu verhandeln, und bereitete die Auftragserteilung an die französische Unternehmung vor. Um insbesondere finanzielle Nachteile für das BMLV durch nicht entsprechende Munition zu vermeiden, ordnete der Leiter der Sektion für Beschaffung, Rüstung und Versorgung des BMLV im August 1987 an, die Möglichkeit einer Zuschlagsfristverlängerung bis nach einem Vergleichsschießen zu prüfen.

(3) Am selben Tag (12. August 1987) ordnete der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Robert Lichal, an, der schweizerischen Unternehmung den Auftrag für die Lieferung der Übungsmunition zu erteilen, weil die Munition des französischen Anbieters noch nicht zur Verfügung stehe. Auch könne die Auftragserteilung günstige Auswirkungen auf eine noch ausstehende Entscheidung bei einem öffentlichen Auftrag der Schweiz haben, für den auch ein österreichisches Produkt in Frage käme. Mit dem französischen Bieter wäre weiter Kontakt zu halten, um — bei Verfügbarkeit der Munition — einen Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen zu ermöglichen.

(4) Die zuständigen Organe der Sektion für Beschaffung, Rüstung und Versorgung sowie das Kontrollbüro des BMLV meldeten Bedenken gegen diese Weisung des Bundesministers an und regten die Vergabe des Auftrages an die französische Unternehmung an. Neben dem geringeren finanziellen Aufwand wäre damit die Entwicklung der Munition durch den Bieter und dann auch der Wettbewerb bei künftigen Aufträgen sichergestellt.

(5) Nach weiteren, insbesondere vergaberechtlichen Prüfungen der Angebote verblieb der Bundesminister für Landesverteidigung im November 1987 bei seiner Entscheidung vom August 1987, den Auftrag der schweizerischen Unternehmung zu erteilen, weil das französische Angebot nicht ausschreibungskonform und bei weiterem Zuwarten der Verfall von Budgetmitteln zu befürchten sei. Der Auftrag im Wert von rd 35 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) wurde hierauf im Dezember 1987 an die schweizerische Unternehmung erteilt.

(6) Die vom Armeekommandanten im Dezember 1987 bejahte Dringlichkeit des Beschaffungsvorganges traf insofern nicht zu, als zwischenzeitlich von der Sektion für Beschaffung, Rüstung und Versorgung des BMLV durchgeführte Erhebungen ergeben hatten, daß unter Hinzurechnung der bei der Truppe befindlichen Munition voraussichtlich noch ein weiteres Jahr das Auslangen gefunden werden könnte.

(7) Die Lieferung der Munition erfolgte im Oktober 1988. Bei der Bezahlung verabsäumte das BMLV, den möglichen Skonto von rd 0,6 Mill S in Anspruch zu nehmen. Aufgrund von Materialschäden mußte im Jahre 1991 fast die gesamte Liefermenge an die schweizerische Unternehmung zur Instandsetzung rückgemittelt werden. Weitere Beschaffungen dieser Munitionssorte in den Jahren 1993 und 1994 erfolgten bei der erwähnten französischen Unternehmung.

(8) Im Zusammenhang mit diesem Vergabevorgang wurden mehrere Strafanzeigen gegen Angehörige des BMLV und andere Personen erstatet; sämtliche Strafverfahren wurden mittlerweile von der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht eingestellt.

34.2 Nach Ansicht des RH hätten die Vergabevorschriften auch eine sparsamere Lösung ermöglicht. Obwohl das französische Angebot nicht ausschreibungskonform war, wäre es angesichts des hohen Mehrpreises des schweizerischen Angebotes und der tatsächlich vorhandenen Bestände angemessen gewesen, die Ausschreibung aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich auszuschreiben. Bei der Auftragserteilung an die französische Unternehmung hätte das BMLV vermutlich eine Ersparnis von rd 20 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) erzielen können.

34.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei die Vergabeentscheidung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung vorschriftskonform gewesen. Zwischenzeitlich sei auch sichergestellt worden, daß bei Bestandserhebungen sämtliche Munitionsvorräte erfaßt werden.*

- Sonstige Munition**
- 35 In den Jahren 1993 und 1994 beschaffte das BMLV Munition im Wert von rd 67,7 Mill S bzw 113,7 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben). Obwohl die Munition für Ausbildungszwecke dringend benötigt wurde, unterließ es das BMLV, die vereinbarten Liefertermine durch entsprechende Vertragsstrafen möglichst abzusichern. Da es in der Folge tatsächlich zu Lieferverzögerungen kam, mußte das BMLV vorübergehend auf die Einsatzbestände bei diesen Munitionssorten zurückgreifen, um die Ausbildung sicherzustellen.
- 36.1 Bei einer anderen Beschaffung von Munition im Jahre 1993 im Wert von rd 115,9 Mill S (einschließlich USt) nahm das BMLV das Angebot der Unternehmung an, eine aus der ursprünglichen Beschaffung vorhandene, produktionsbedingte Mehrmenge im Wert von rd 4,7 Mill S (einschließlich USt) zu beziehen.
- 36.2 Der RH vermißte Versuche des BMLV, für diese Zusatzlieferung preisliche Vorteile anzusprechen.
- 37 Bei einer weiteren Munitionsbeschaffung im Jahre 1994 im Wert von rd 2,8 Mill S (einschließlich USt) vereinbarte das BMLV für die Montage von Zusatzteilen einen gegenüber dem vorhandenen Richtwert höheren Stückpreis, obwohl diese zusätzlichen Leistungen nur für einen Teil des Lieferumfanges in Anspruch genommen wurden.
- 38 Günstig hingegen erwies sich, daß das BMLV im Zuge einer Munitionsbeschaffung im Jahre 1992 im Wert von rd 4,5 Mill S (einschließlich USt) durch Abstandnahme von ursprünglich überhöhten Leistungsanforderungen Wettbewerbsbedingungen zuließ, was in der Folge die Annahme eines vorteilhaften Angebotes ermöglichte.

Beschaffung von Sanitätszeltsystemen

Allgemeines

- 39.1 Vier im eingangs (siehe Vorbemerkungen) erwähnten Stichprobenverfahren ausgewählte Beschaffungsvorgänge betrafen die Ausrüstung des Bundesheeres mit medizintechnisch hochwertigen Sanitätszeltsystemen. Sie werden im Folgenden zweckmäßigerweise zusammenfassend dargestellt.

Die erste Beschaffung erfolgte zu Erprobungszwecken (September 1990), weitere im Zusammenhang mit der Errichtung eines Feldspitals im Iran (Mai 1991) sowie mit der Bildung „vorbereiteter Einheiten“ (Juli und August 1994). Der Auftragswert dieser vier Beschaffungen belief sich auf insgesamt rd 39,5 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben bzw USt).

- 39.2 Der RH vermißte eine Einführungs- und Bereitstellungsplanung für diese Systeme sowie die Nominierung eines Systembetreuers, der bis zur Herstellung der Versorgungsreife — die im übrigen bis zum Sommer 1996 noch nicht gegeben war — verantwortlich gewesen wäre.

Abwicklung der Beschaffungen

- 40.1 Die erwähnten Beschaffungen fielen nicht unter die Ausnahmebestimmungen für militärische Güter und waren daher nach den allgemeinen Vergabevorschriften (GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und ab 1994 auch des Bundesvergabegesetzes) durchzuführen. Der RH stellte keine Verletzung dieser Bestimmungen fest.

Die Beschaffungsvorgänge wurden zwar rasch, aber teilweise im Widerspruch mit den Haushaltsvorschriften abgewickelt. So wurden rechtsverbindliche Bestellungen in einigen Fällen bereits vor Genehmigung der zuständigen Organe des BMLV und der gesetzlich gebotenen Mitbefassung des BMF vorgenommen. Auch hat das BMLV einzelne Zahlungen bereits vor Leistungserbringung bzw unter teilweisem Verzicht auf eingeräumte Zahlungsziele getätigt, was Zinsenverluste von rd 230 000 S zur Folge hatte.

- 40.2 Der RH erinnerte, daß — unbeschadet vorliegender Dringlichkeit — die haushaltsrechtlichen Bestimmungen jedenfalls einzuhalten sind. Sachlich begründete Terminerfordernisse wären bereits bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.

Verwaltung der Sanitätszeltsysteme

- 41.1 Die Bestandsnachweisungen für die Einzelteile der Sanitätszeltsysteme waren unvollständig und unzureichend. Die vorgesehene EDV-mäßige Erfassung war nur für wenige Teile gegeben.

- 41.2 Der RH empfahl, umgehend eine Inventur vorzunehmen. Überdies sollte die EDV-mäßige Erfassung der Systeme rasch durchgeführt werden.

**Verwendung der
Sanitätszeltsysteme**

42.1 Die für die Errichtung des Feldspitals im Iran im Jahre 1991 beschafften Zeltsysteme wurden — abgesehen von einigen verspätet gelieferten Einheiten — auch bei diesem Einsatz verwendet.

Die im Jahre 1994 beschafften Zeltsysteme („vorbereitete Einheiten“) fanden hingegen erstmals im Mai 1996 bei einer Ausbildungsübung Verwendung.

42.2 Nach Ansicht des RH sollte das BMLV bemüht sein, den Übungsbetrieb mit den Zeltsystemen zu verstärken, um im Einsatzfall eine reibungslose Sanitätsversorgung sicherstellen zu können.

Beschaffung von tragbaren Kurzwellenfunkgeräten

Allgemeines

43 Über die Beschaffung der tragbaren Kurzwellenfunkgeräte hat der RH dem Nationalrat im Wahrnehmungsbericht über das Beschaffungswesen des Bundesheeres (Reihe Bund 1993/6, S. 16 bis 22 Abs 9.1.1 bis Abs 12.4) berichtet. Da der Beschaffungsvorgang zum Zeitpunkt der damaligen Berichterstattung noch nicht abgeschlossen war, beabsichtigte der RH bereits zu Beginn der gegenständlichen Sonderprüfung, diesen Vorgang in die nunmehrige Überprüfung einzubeziehen (Reihe Bund 1995/4, S. 8 Abs 7). Unabhängig davon war diese Beschaffung aufgrund der Stichprobenauswahl in die gegenständliche Gebarungsüberprüfung einzubeziehen.

44 Wie der RH in seinem Wahrnehmungsbericht aus 1993 dargestellt hat, hatte Ende 1990 eine österreichische Unternehmung den Zuschlag im Wert von rd 200 Mill S (einschließlich USt) für die Lizenzfertigung der tragbaren Kurzwellenfunkgeräte erhalten. Da es in der Folge zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen war — die Unternehmung beantragte ua den Import der Geräte —, trat das BMLV Mitte 1992 vom Vertrag zurück und beabsichtigte eine neuerliche Ausschreibung der Funkgeräte. Hierauf erhob die österreichische Unternehmung Klage gegen die Republik Österreich. Der damalige Bundesminister für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, erklärte, daß er aus Kostengründen einer Neuausschreibung nicht zustimmen könne, solange das zivilgerichtliche Verfahren anhängig und damit das Prozeßrisiko noch gegeben sei. Da das BMLV von einem dringenden Bedarf an diesen Geräten ausging, schloß es daher einen Vergleich mit der österreichischen Unternehmung.

Entsprechend dem Vergleichsinhalt bestellte das BMLV im März 1993 direkt beim ausländischen Hersteller die Geräte. Da sich in der Zwischenzeit der technische Standard verändert hatte, betrug der Auftragswert nunmehr rd 248,8 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) für eine um rd 30 % geringere Anzahl an Geräten, als 1990 bestellt worden war. Außerdem leistete das BMLV aufgrund des Vergleichs der österreichischen Unternehmung eine Abgeltung von rd 13,5 Mill S, davon rd 11,3 Mill S für zwischenzeitlich von ihm eingehobene Zinsen einer sei-

nerzeitigen Anzahlung. Der RH äußerte sich damals vor allem aus Gründen der Preiswürdigkeit und des geänderten Leistungsumfanges kritisch zur freihändigen Vergabe und meldete auch Bedenken gegen die Zinsrückerstattung an.

Darstellung der weiteren Vorgänge bei diesem Beschaffungsvorgang

- | | | |
|-----------------------|------|---|
| Gegengeschäfte | 45 | Im Zuge der Vertragsverhandlungen hatte die ausländische Unternehmung ihre Bereitschaft bekundet, Gegengeschäfte in Österreich abzuschließen. Das BMwA schloß im Juni 1994 eine entsprechende Vereinbarung ab. |
| Weitere Beschaffungen | 46 | Da der Gesamtbedarf an Geräten und Zubehör aufgrund der laufenden Umsetzung der Heeresgliederung/Neu zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt gewesen war, vereinbarte das BMLV mit der ausländischen Unternehmung, bei Bedarf eine bis zu rd 50 % höhere Liefermenge beanspruchen zu können. Aufgrund dieser Option bestellte das BMLV Anfang 1994 zusätzlich Gerät und Zubehör im Wert von rd 66,5 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben). Bis Anfang 1996 erfolgten vier weitere Bestellungen. Der Gesamtauftragswert belief sich schließlich auf rd 342,7 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) und hatte sich gegenüber dem Grundauftrag von 1993 um mehr als ein Drittel erhöht. |
| Vertragsabwicklung | 47 | Während die Lieferung der Geräte und des Zubehörs weitgehend klaglos ablief, standen Teile der erforderlichen Dokumentation erst mit erheblichen Verzögerungen zur Verfügung. Dadurch konnte die vollständige Versorgungsreife des Systems erst 1996 erreicht werden. Allerdings hatten auch personelle Engpässe im BMLV zu diesen Verzögerungen geringfügig beigetragen. |
| Zuweisung der Geräte | 48.1 | Ab September 1993 erfolgte die Zuweisung der Geräte an die Truppe. Bis Februar 1997 waren über 90 % der insgesamt mehr als 600 beschafften Geräte an die Truppe ausgegeben. Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Schulung des Ausbildungspersonals bei der Truppe war ebenfalls vorgenommen worden.

Eine endgültige Zuordnung der Geräte an die Einheiten war jedoch noch nicht erfolgt. Ebenso lag noch kein gültiges Einsatzkonzept für die Verwendung der Geräte vor. |
| | 48.2 | Der RH empfahl, die erforderlichen Planungen rasch abzuschließen, um eine aufgabengerechte Ausbildung und eine zweckmäßige Geräteverwendung sicherzustellen. |

Beschaffungen zur
besseren Nutzung

- 49.1 Um einen Teil der Kurzwellenfunkgeräte besser nutzen zu können, beschaffte das BMLV im November 1993 und im März 1994 Modems im Wert von rd 41,4 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben).

Die Verwendung dieser Modems erforderte leistungsfähige Endgeräte. Bis August 1996 war jedoch die Beschaffung dieser Geräte nicht eingeleitet worden. Somit konnten die Modems bisher nicht eingesetzt werden. Durch das Fehlen der Endgeräte war aber auch die volle Nutzung der gemeinsam mit den Kurzwellenfunkgeräten beschafften Verstärkereinrichtungen nicht möglich.

Wie die planungsverantwortliche Stelle im BMLV hierzu erklärte, sei es bei den Anforderungen an die Endgeräte bemüht gewesen, die Integration in andere Fernmeldenetze sicherzustellen. Dies habe aber zu erheblichen technischen Problemen und damit zu Verzögerungen geführt. Überdies sei es damals zu unvorhergesehenen personellen Engpässen gekommen. Da die technischen Probleme nunmehr weitgehend gelöst seien, werde mit der Beschaffung der Endgeräte in absehbarer Zeit zu rechnen sein.

- 49.2 Der RH empfahl, die Beschaffung mit Nachdruck zu betreiben, um die bereits getätigten Investitionen auch rasch nutzen zu können. Grundsätzlich sollte das BMLV seine Bemühungen verstärken, der rasanten technischen Entwicklung am Kommunikations- und Informationssektor personell und organisatorisch Rechnung zu tragen.

Beschaffung von Schießausbildungssimulatoren

Allgemeines

- 50.1 Um die Effizienz der Schießausbildung bei gleichzeitiger Munitionersparnis zu erhöhen, beschaffte das BMLV Anfang 1987 weitere Schießausbildungssimulatorenssysteme im Wert von rd 138 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben). Vereinbart wurde die Auslieferung der Systeme bis 1992.

Aufgrund konzeptiver Änderungen wurden einige Systeme ab Ende 1991 nicht mehr für die Ausbildung benötigt.

- 50.2 Der RH empfahl, diese Simulatoren entweder für die noch in Verwendung stehenden Waffensysteme umzurüsten oder entsprechend zu verwerten. Auch sollte das BMLV schon im Hinblick auf künftige Beschaffungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich der in Verwendung stehenden Simulatoren anstellen.
- 50.3 *Laut Mitteilung des BMLV werde es die nicht mehr benötigten Geräte verwerten, weil eine Umrüstung technisch nicht möglich sei.*

Ersatzteil-
bewirtschaftung

- 51.1 Die Bestellung aus dem Jahre 1987 umfaßte auch einen Ersatzteilstock für die ersten beiden Betriebsjahre im Wert von rd 6,5 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben). Der Ersatzteilstock wurde vom BMLV Ende 1990 bzw 1991 übernommen, obwohl weder aus dem Vertrag noch aus sonstigen Unterlagen dessen Umfang und Zusammensetzung ersichtlich war.
- 51.2 Der RH bemängelte, daß das BMLV Ersatzteile ohne Wissen über deren Umfang und Beschaffenheit bestellt hatte und sie daher in der Folge auch ohne Unterlagen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferungen übernahm. Außerdem erfolgte die vorgesehene EDV-mäßige Erfassung der Teile erst zehn bis zwanzig Monate nach ihrer Übernahme.
- 51.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Übernahme aufgrund von beigelegten Lieferlisten erfolgt. Im übrigen habe es bei der Festlegung des Ersatzteilstockes mangels Erfahrungswerten vom vermuteten Bedarf ausgehen müssen.*
- 51.4 Der RH erwiderte, daß Umfang und Zusammensetzung des Ersatzteilstockes jedenfalls bereits im Vertrag festzulegen gewesen wären.
- 52.1 Für rd 80 % der beschafften Ersatzteile war bis zum Sommer 1996 noch kein Bedarf entstanden. Wenige Ersatzteile von geringem Wert wurden — obwohl neuwertig — als Schrott verkauft, weil sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und das BMLV bereits über modernere Ersatzteile verfügte.
- 52.2 Der RH empfahl, die Notwendigkeit der vorhandenen Ersatzteile zu überprüfen und allenfalls um eine wirtschaftliche Verwertung der voraussichtlich nicht mehr benötigten Teile bemüht zu sein. Grundsätzlich sollten Ersatzteilbeschaffungen mit dem hierfür zuständigen Heeres-Materialamt zumindest abgestimmt werden.
- 52.3 *Laut Mitteilung des BMLV hätte die Unternehmung einige Ersatzteile ausgetauscht; für andere bestehe keine Verwendung mehr. Im übrigen werde es den Empfehlungen des RH nachkommen.*

Beschaffung von Ersatzteilen für Fliegerabwehrkanonen

Bedarfsermittlung und Bestellung

- 53.1 Im Juni 1993 beschaffte das BMLV bei einer ausländischen Unternehmung Ersatzteile für ein Fliegerabwehrkanonensystem im Wert von rd 37,4 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben). Das BMLV hat den Bestellumfang (427 Positionen) gemeinsam mit der Unternehmung erarbeitet, weil die für die Instandsetzung dieser Kanonen zuständige Einrichtung im BMLV nicht über ausreichende Erfahrungen hinsichtlich des Ersatzbedarfes für den bereits vorhandenen Ersatzteilstock verfügte. Die Bestellung wurde vom BMLV direkt durchgeführt, obwohl für Ersatzteilbeschaffungen grundsätzlich das Heeres-Materialamt zuständig war. Das BMLV hat seine Vorgangsweise mit der besonderen Dringlichkeit der Beschaffung begründet.
- 53.2 Der RH gab zu bedenken, daß zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung teilweise erhebliche Überbestände vorlagen, die durch eine weitere Bestellung im Jahre 1994 im Wert von rd 13,9 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) zusätzlich erhöht wurden. Der RH erinnerte grundsätzlich daran, daß Überbestände nicht nur Lagerkosten, sondern auch Kapitalbindungskosten verursachen.
- 53.3 *Laut Stellungnahme des BMLV hätte es zum Bestellzeitpunkt über keine geeigneten Daten zur Festlegung eines Bevorratungszieles verfügt, weil die Modifikation des Systems erst vier Jahre zuvor erfolgt sei. Überdies liege der Bevorratungsumfang deutlich unter dem bei anderen Armeen üblichen. Auch hätte es zwischenzeitlich die planmäßige Wartung eingeleitet.*

Vertragsgestaltung

- 54.1 Laut Bestellvertrag war der Erfüllungsort für den Auftrag die Produktionsstätte der Unternehmung im Ausland, wodurch jedenfalls das Transportrisiko zu Lasten des BMLV ging. Zum Vergleich vorgenommene Erhebungen des BMLV, welcher Preis von der Unternehmung bei einem Erfüllungsort in Österreich gefordert worden wäre, waren nicht feststellbar.
- Laut Stellungnahme des BMLV seien derartige Vereinbarungen oft erforderlich, um im Falle von Mängelrügen das gesetzlich vorgeschriebene, jedoch verwaltungs- und zeitaufwendige Aus- und Einfuhrverfahren für Kriegsmaterial zu vermeiden. Bemühungen des BMLV, diese gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, seien bisher erfolglos geblieben.
- 54.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß das BMLV schon aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung verstärkt um eine gesetzliche Anpassung bemüht sein sollte.

Ersatzteil-
verwaltung

- 55.1 Lediglich ein Drittel der mehr als 400 beschafften Ersatzteilpositionen war EDV-mäßig erfaßt.

Eine hierauf durchgeführte Bestandsüberprüfung bei 22 mittels Stichprobenverfahren ausgewählten Einzelpositionen ergab, daß bei 13 Positionen der Sollbestand nicht mit dem tatsächlichen Lagerbestand übereinstimmte. Minderbeständen im Wert von rd 412 000 S (einschließlich Einfuhrabgaben) standen Überbestände im Wert von rd 257 000 S (einschließlich Einfuhrabgaben) gegenüber. Bei einer weiteren Position wurde ein Ersatzteil rd vier Monate vor der tatsächlichen Übernahme bereits als Lagerbestand gebucht.

Weiters waren Ersatzteile im Wert von rd 3,3 Mill S (einschließlich Einfuhrabgaben) ohne die hierzu erforderliche begründete Anordnung außer Bestand gebracht worden. Der Anlaß für diese Maßnahme und der Verbleib dieser Gegenstände konnten bisher nur teilweise geklärt werden.

Über Anregung des RH wurde von der dem Lager vorgesetzten Dienststelle eine Untersuchung der Vorfälle und eine Inventur der Lagerbestände angeordnet.

- 55.2 Der RH bemängelte die aufgezeigten Unregelmäßigkeiten, die erst aufgrund seiner Gebarungüberprüfung festgestellt wurden. Bei genaueren Bedarfserhebungen anlässlich der Beschaffungen der Jahre 1993 und 1994 hätten die Mängel erkannt werden können. Weiters ersuchte er, über das Ergebnis der eingeleiteten Erhebungen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Weitere überprüfte Beschaffungsvorgänge

- 56 Bei nachstehenden Beschaffungen (Werte einschließlich Abgaben) wurden vergleichsweise geringfügige Mängel festgestellt, die teilweise mit der mangelnden Ausnützung der Zahlungsziele verbunden waren:

– Röntengeräte im Wert von rd 8,7 Mill S im Oktober 1987 (unrichtige Vergabeart und mangelnde Verwendungsplanung),

– Gefechtsdrehscheiben im Wert von rd 7,4 Mill S im August 1990 (unzureichende Bedarfsermittlung),

– landwirtschaftliche Geräte im Wert von rd 2,4 Mill S im Oktober 1990 (produktbezogene Ausschreibung),

– Einrichtungen für Kraftfahrzeuge im Wert von rd 19,2 Mill S im Jänner 1991 (unzweckmäßige Vertragsgestaltung),

– Modernisierung von Ausbildungsmitteln im Wert von rd 3,5 Mill S im März 1991 (Verzögerungen bei der Abnahme),

– Feldkraftwerke im Wert von rd 20,5 Mill S im März 1993 (mangelnde Preistransparenz für Nebenleistungen),

- Integrationsteile für Lenkwaffen im Wert von rd 22 Mill S im Mai 1993 (unzweckmäßige Annahme von Teilleistungen),
- Modifikation eines Flugsimulators im Wert von rd 34,3 Mill S im Juli 1993 (lange Planungsdauer und unzweckmäßige Vertragsgestaltung),
- Werkzeuge im Wert von rd 670 000 S im November 1993 (mangelnde Bedarfserhebung und Verwendungsplanung),
- EDV-Geräte im Wert von rd 5,6 Mill S im November 1993 (teilweise unrichtige Übernahme),
- Leistungsvertrag für Ausbildung im Wert von rd 100 000 S im März 1994 (verzögerte Vorlage des Erfahrungsberichtes),
- Einrichtungsgegenstände im Wert von rd 680 000 S im August 1994 (unrichtige Vergabeart) und
- EDV-Geräte im Wert von rd 8,4 Mill S im Dezember 1994 (teilweise unrichtige Übernahme und unzweckmäßige Vertragsgestaltung).

Keine oder nur in der mangelnden Ausnützung der Zahlungsziele gelegene Mängel wurden bei folgenden Beschaffungen (Werte einschließlich Abgaben) festgestellt:

- Ersatzteile im Wert von rd 28 Mill S im Jänner 1987,
- Fernmeldeeinrichtungen im Wert von rd 21,1 Mill S im April 1990,
- Tarneinrichtungen im Wert von rd 27,4 Mill S im April 1990,
- Leistungsvertrag für Ausbildung im Wert von rd 300 000 S im April 1992,
- Transportkisten im Wert von rd 34 000 S im Februar 1993,
- Gerätehalterungen im Wert von rd 2,6 Mill S im April 1993,
- Prüfgeräte im Wert von rd 1,7 Mill S im Mai 1993,
- Küchengeräte im Wert von rd 93 000 S im Juli 1993,
- Werkzeuge im Wert von rd 40 000 S im November 1993,
- Büroschränke im Wert von rd 4,1 Mill S im Jänner 1994 und
- Software im Wert von rd 241 000 S im September 1994.

Beschaffungen durch das Heeres-Materialamt

- 57.1 Im Heeres-Materialamt, dem die Beschaffungen der meisten Ersatzteile für den Bereich des BMLV oblag, überprüfte der RH aufgrund von vier Stichproben die nachstehenden Beschaffungsfälle mit einem Auftragswert von rd 11,8 Mill S (einschließlich USt):
- Kraftfahrzeugersatzteile im Wert von rd 170 000 S im Juli 1993,
 - Fernmeldegeräteersatzteile im Wert von rd 71 000 S im Juli 1993,
 - Holz im Wert von rd 170 000 S im November 1994 sowie
 - 275 Bestellungen von Kraftfahrzeugersatzteilen im Wert von rd 11,4 Mill S, die im Jahre 1994 aufgrund eines Abrufvertrages getätigt wurden.
- 57.2 Insbesondere die Überprüfung der Bestellungen des Abrufvertrages veranlaßte den RH, an seine bereits im zweiten und dritten Teilbericht enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich der Vermeidung überhöhter Lagerbestände und der Einhaltung von Lieferterminen zu erinnern (Reihe Bund 1996/1, S. 22 Abs 23 bis 27 und Reihe Bund 1996/8, S. 22 Abs 34). Darüber hinaus empfahl er, die Preisgestaltung der Unternehmungen — so wurden beispielsweise vom Auftragnehmer des Abrufvertrages ab 1993 über dem diesbezüglichen Index liegende Preissteigerungen vorgenommen — anhand von veröffentlichten Indizes zu hinterfragen. Durch häufigere Bestellungen sollte einer zu langen Bevorratungsdauer entgegengewirkt werden. Positiv vermerkte der RH, daß das Heeres-Materialamt durch produktneutrale Ausschreibungen verschiedener Ersatzteile einen Wettbewerb ermöglichte. Dies habe laut Heeres-Materialamt neben erheblichen Einsparungen (von 1990 bis 1995 jährlich zwischen 23 Mill S und 57 Mill S) auch verstärkt die Auftragsvergabe an inländische Unternehmungen, insbesondere an Klein- und Mittelbetriebe, ermöglicht.
- 57.3 *Laut Stellungnahme des BMLV und des Heeres-Materialamtes sei die Bevorratungsdauer grundsätzlich von fünf auf drei Jahre verkürzt worden. Die Preisgestaltung anhand von Indizes zu beeinflussen, sei bei faktisch gegebenen Monopolsituationen von Unternehmungen nur sehr eingeschränkt möglich.*

Zahlungen vor Fälligkeit

- 58.1 Wie bereits im zweiten und im dritten Teilbericht (Reihe Bund 1996/1, S. 23 Abs 28 bzw Reihe Bund 1996/8, S. 23 Abs 35) dargestellt, haben die Buchhaltungen im BMLV Rechnungen für Lieferungen und Leistungen oftmals bereits vor dem vertraglichen Fälligkeitstermin bezahlt, was nicht nur den Haushaltsvorschriften widersprach, sondern auch finanzielle Nachteile (Zinsenverluste) für den Bund zur Folge hatte.
- 58.2 Derartige vorzeitige Zahlungen wurden auch bei den im vorliegenden Bericht behandelten Beschaffungen, und zwar bei rd der Hälfte aller überprüften Fälle, festgestellt; der Zinsenverlust belief sich dabei auf insgesamt rd 1,3 Mill S.
- 58.3 *Das BMLV wiederholte seine bereits im zweiten und dritten Teilbericht enthaltene Mitteilung, zwischenzeitlich die entsprechenden Vorkehrungen getroffen zu haben, um vorzeitige Zahlungen auszuschließen.*

Ergänzende Berichterstattung zum ersten Teilbericht

- 59 Dem RH erscheint es erforderlich, in diesem vierten und letzten Teilbericht den derzeitigen Stand jener Beschaffungsvorhaben darzustellen, die durch ihre parlamentarische Behandlung und öffentliche Diskussion zum seinerzeitigen Prüfungsverlangen an den RH geführt haben. Auch soll im Nachhang zu den damals dargestellten rechtlichen Grundlagen der Beschaffung eine teilweise Neugestaltung der Vergabevorschriften empfohlen werden. Überdies scheint es angezeigt, über die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung bei der Behandlung von Gegengeschäften zu berichten.

Anlaßgebende Beschaffungsvorhaben

- Lufttransportsystem** 60 Wie im ersten Teilbericht (Reihe Bund 1995/4, S. 29 Abs 17) zusammenfassend dargestellt wurde, hatte das Projekt „Lufttransportsystem“ zum Zeitpunkt der damaligen Berichterstattung (Juli 1995) das Stadium der Vorprüfung nicht überschritten.

Laut Angaben des BMLV seien seither keine weiteren Schritte zur Verwirklichung dieses Projektes gesetzt worden. Bei Bedarf werde derzeit Transportkapazität angemietet. Die vorhandenen Pflichtenhefte dienen hiebei für das jeweils erforderliche Anforderungsprofil. Das Projekt sei derzeit weder im langfristigen Investitions- und Betriebsprogramm noch im mittelfristigen Beschaffungsprogramm des BMLV enthalten.

**Bewaffneter
Hubschrauber**

- 61 Beim Projekt „Bewaffneter Hubschrauber“ waren die Planungen zum Zeitpunkt der Berichterstattung (Reihe Bund 1995/4, S. 33 Abs 32) über den Stand von Arbeitspapieren nicht hinausgegangen.

Laut Angaben des BMLV liege nunmehr ein Projektauftrag vor. Weitere Schritte seien aber angesichts der Finanzierungsproblematik nicht gesetzt worden. Auch dieses Projekt sei derzeit weder im langfristigen Investitions- und Betriebsprogramm noch im mittelfristigen Beschaffungsprogramm des BMLV enthalten.

**Maßnahmen der
Organe der Straf-
rechtspflege**

- 62 In der seinerzeitigen Berichterstattung (Reihe Bund 1995/4, S. 33 Abs 35) hatte der RH auf ein Strafverfahren hingewiesen, das im Zusammenhang mit den erwähnten Beschaffungsvorhaben gegen einen ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat der ÖVP wegen des Verdachtes der verbotenen Intervention nach § 308 Abs 1 StGB und gegen den Inhaber einer Unternehmung wegen des Vergehens der Bestimmungstäterschaft hiezu eingeleitet worden war.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 9. August 1995 wurde der ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat des genannten Vergehens schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, der Inhaber der Unternehmung hingegen vom Verdacht der Bestimmung zur verbotenen Intervention freigesprochen.

Während der Freispruch infolge Rückziehung des angemeldeten Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft unangefochten blieb, wurde der vom ehemaligen Abgeordneten gegen das erstinstanzliche Urteil erhobene Berufung (wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe) vom Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben.

Hinsichtlich der durch das Landesgericht im Rahmen des Freispruches für den Inhaber der Unternehmung erfolgten Beurteilung einer Rechtsfrage gelangte der Oberste Gerichtshof in dem bereits erwähnten Verfahren gegen einen Geschäftsführer Anfang 1997 zu einer abweichenden Ansicht (vgl Abs 11 dieses Berichtes).

Vergabevorschriften und Gegengeschäfte

**Neugestaltung der
ressortinternen Ver-
gabevorschriften**

- 63.1 Beschaffungen im Bereich des BMLV sind, dem EG-Recht folgend, insoweit vom Bundesvergabegesetz ausgenommen, als Waffen, Munition und Kriegsmaterial betroffen sind oder es sonst der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit gebietet. Für all diese Beschaffungsfälle gelten die vom Bundesminister für Landesverteidigung erlassenen „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen“, denen im wesentlichen die ÖNORM A 2050 in der Fassung von 1957 zugrundeliegt (siehe auch Reihe Bund 1995/4, S. 9 Abs 9 bis Abs 13).

Für den Regelungsbereich des Bundesvergabegesetzes ist hingegen weitgehend die 1993 verlautbarte Neufassung der ÖNORM A 2050 anzuwenden.

- 63.2 Um auch für die vom Bundesvergabegesetz ausgenommenen Beschaffungsfälle des BMLV einen aktuellen Standard an Normen anwendbar zu machen und die gleichzeitige Geltung zweier denselben Themenkreis bestimmender ÖNORMen zu vermeiden, empfahl der RH, die ressortinternen „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen“ auf Grundlage der ÖNORM A 2050 aus 1993 neu zu erlassen.
- 63.3 *Laut Mitteilung des BMLV überarbeite es derzeit diese Richtlinien.*

Gegengeschäfte

- 64 Im ersten Teilbericht (Reihe Bund 1995/4, S. 14 Abs 19 bis Abs 22) wurden die Bedeutung der Gegengeschäfte sowie die grundsätzliche Vorgangsweise bei deren Abschluß dargestellt. Während die Bestbieterermittlung im Rahmen von Heeresbeschaffungen — unter Berücksichtigung allfälliger Gegengeschäftsangebote — Angelegenheit des BMLV ist, obliegen die Bewertung der Gegengeschäftsangebote sowie die Vorbereitung und der Abschluß von Gegengeschäften dem BMwA.

Zu Beginn der Beschaffungsvorgänge hatten die vertragsschließenden Stellen des BMLV den ausländischen Bietern die Absicht der Republik Österreich, Gegengeschäfte abzuschließen, bekanntzugeben. Von einer solchen Bereitschaft der Bieter war das BMwA zu verständigen. Darüber hinaus war die Zusammenarbeit zwischen BMLV und BMwA hinsichtlich der Behandlung der Gegengeschäfte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht geregelt.

- 65 In der Mehrzahl der Fälle hat das BMwA die Gegengeschäftsverhandlungen erst nach Abschluß des jeweiligen Grundgeschäftes mit dem BMLV geführt.

Bei größeren Beschaffungsvorhaben wurde hingegen der gleichzeitige Abschluß von Grund- und Gegengeschäft angestrebt. In diesen Fällen erfolgten die Angebotsvorlage über Gegengeschäfte und die diesbezüglichen Bietergespräche erst nach Öffnung oder Bewertung der Angebote über die Grundgeschäfte.

Versuche von Bietern, ihren Rang bei der Gesamtbewertung durch die Gestaltung von Gegengeschäftsangeboten zu verbessern, waren daher nicht auszuschließen, was jedoch, weil über das Grundgeschäft bei Vornahme von Ausschreibungen nicht verhandelt werden darf, mit dem Grundsatz eines fairen Vergabeverfahrens nur schwer vereinbar ist.

Da mit dem Zuschlag beim Grundgeschäft bis zur Bewertung der Gegengeschäftsangebote abzuwarten war, mußte überdies mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden; unter Umständen bestand auch die Gefahr von Vorhabensverzögerungen.

66 In der Folge bemühten sich das BMwA und das BMLV, die Verfahrensschritte bei Grund- und dazugehörigem Gegengeschäft zeitgleich vorzunehmen. Da das BMwA zur rechtzeitigen Festlegung der Anforderungen an Gegengeschäftsangebote eine möglichst frühzeitige Verständigung des BMLV über das betreffende Beschaffungsvorhaben sowie eine Vorschau über Jahresbeschaffungen benötigt, vereinbarten das BMLV und das BMwA im November 1996, somit nach Abschluß der Erhebungen des RH, folgende Vorgangsweise:

(1) Von größeren Beschaffungsvorhaben werde das BMLV das BMwA bereits nach deren Einleitung und nach Klärung der finanziellen Bedeckung informieren, um diesem die zeitgerechte Vorbereitung der Gegengeschäftsunterlagen zu ermöglichen;

(2) Das BMLV werde ausländischen Bietinteressenten in den Angebotsunterlagen bekanntgeben, daß bei Vorliegen — nach Abschluß der Kosten-Nutzwert-Analysen — annähernd gleichwertiger Angebote die angebotenen Gegengeschäfte in die Bestbieterermittlung einbezogen werden und allfällige Gegengeschäftskosten gesondert auszuweisen sind;

(3) Die Bewertungsverfahren im BMLV und im BMwA werden zeitlich parallel durchgeführt werden;

(4) Das BMLV werde Gegengeschäfte für den Zuschlag bei annähernd gleichwertigen Angeboten berücksichtigen, wie dies auch die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen vorsehen.

Kontrolleinrichtungen in bezug auf Beschaffungsvorgänge

Überblick

67 Der verwaltungsmäßigen Kontrolle der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit der Gebarung im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen des BMLV dienen

- das Kontrollbüro im BMLV als Einrichtung der inneren Revision,
- insgesamt fünf Buchhaltungen im Bereich des BMLV im Zuge der Prüfung von Anordnungen im Gebarungsvollzug sowie
- das BMF im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis beim Eingehen bestimmter finanzieller Verpflichtungen des Bundes.

Darüber hinaus wurden durch das Bundesvergabegesetz zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Vergabeverfahren im allgemeinen eine Bundes-Vergabekontrollkommission und ein Bundesvergabebeamter als spezifisch vergaberechtliche Kontrollorgane eingerichtet.

Kontrollbüro des BMLV

Allgemeines

- 68 Ende 1972 richtete das BMLV im Kabinett des Bundesministers eine „Innere Revision“, das „Kontrollbüro“, ein. Seine Aufgaben und Arbeitsweisen legt die Kontroll- und Revisionsordnung fest, die auf einem Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1981 beruht und zuletzt 1994 neu geregelt wurde.

Während der Gebarungüberprüfung wurde das in drei Referate mit insgesamt 15 Bediensteten gegliederte Kontrollbüro in eine Gruppe mit drei Abteilungen umgewandelt und mit zwei Prüfern für den Datenverarbeitungsbereich verstärkt.

Dem Kontrollbüro obliegt die begleitende Kontrolle insbesondere durch Mitwirkung, Beratung und Überwachung sowie die nachgängige Prüfung von Verwaltungsvorgängen und der Budgetabwicklung im BMLV. Seit Jahren ist das Kontrollbüro auch federführend mit den Reformprojekt „Verwaltungsmanagement“ im Bereich des BMLV befaßt.

Mitwirkung beim Beschaffungswesen

- 69.1 In das Beschaffungswesen des BMLV ist das Kontrollbüro in unterschiedlicher Weise als Kontrollorgan eingebunden:

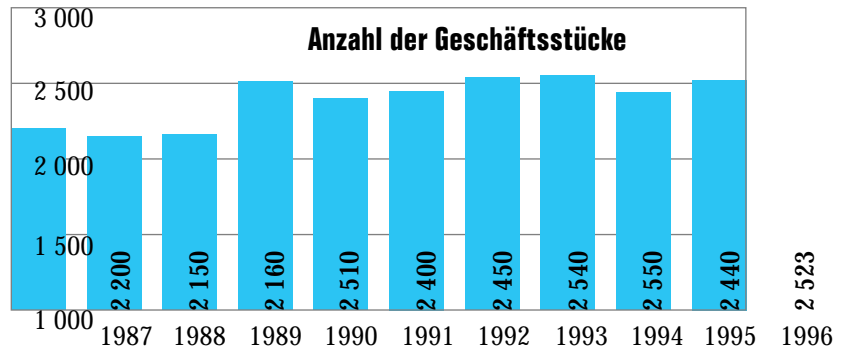
Beschaffungsvorhaben	Art der Kontrolle
Wert über 1 Mill S	begleitend; nach Ende der Einleitungsphase und vor Rechtskraft des Vertrages
Wert 200 000 S bis 1 Mill S	nachgängig; stichprobenartig
immaterielle Leistungen	begleitend; unabhängig von Wertgrenze
Großprojekte	begleitend und beratend; Meilensteinkontrolle

Einwände des Kontrollbüros verpflichten die zuständigen Abteilungen, Stellung zu nehmen. Bei weiterhin unterschiedlichen Auffassungen ist das Einvernehmen über die zuständigen Sektionsleiter oder den Generaltruppeninspektor herzustellen bzw letztlich die Entscheidung des Bundesministers einzuholen.

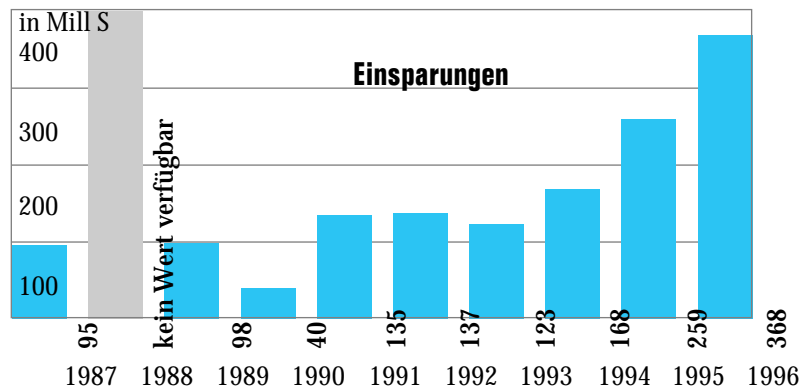
- 69.2 Der RH erachtete die Festlegung der Zeitpunkte, in denen das Kontrollbüro mit Beschaffungsvorgängen befaßt wird, als zielführend. So ist beispielsweise bei der begleitenden Kontrolle die erstmalige Mitwirkung grundsätzlich nach Abschluß der Planungsphase vorgesehen. In einem weiteren Kontrollschritt wird schließlich die Ordnungsgemäßheit des eigentlichen Beschaffungsvorganges geprüft.

Umfang und Effizienz

70.1 Laut seinen Jahresberichten hat das Kontrollbüro von 1987 bis 1996 folgende Anzahl an Geschäftsstücken geprüft, die im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen standen:



Die Prüfung der Geschäftsstücke führte jährlich zu 180 bis über 700 Einsichtsbemerkungen, Stellungnahmen und sonstigen Erledigungen. Laut Einschätzung des Kontrollbüros hat seine Befassung von 1987 bis 1996 folgende Einsparungen bewirkt:



Hiezu war festzustellen:

(1) Schwerpunkte für Beanstandungen von Beschaffungsvorgängen sah das Kontrollbüro in den letzten Jahren vor allem bei fehlenden oder mangelnden Planungsdokumenten, fehlender Gesamtdarstellung von Vorhaben, fehlender Erfassung von Gesamt- und Folgekosten, fehlender Kosten-Nutzen-Rechnung sowie in der Nichtbeachtung wesentlicher Vergabegrundsätze, wie zB normwidrige freihändige Vergabe von Aufträgen, Berücksichtigung volkswirtschaftlicher bzw wehrwirtschaftlicher Gründe ohne Einbindung des politischen Entscheidungsträgers und schließlich in der — der Objektivität des Vergabeverfahrens widersprechenden — Bevorzugung von Produkten und Unternehmungen.

(2) Auch wies das Kontrollbüro in den letzten Jahren — ausgehend von zum Teil erheblichen Abweichungen der veranschlagten Beträge von den tatsächlich aufgewendeten bzw der Änderung von vorgesehenen Beschaffungsvorhaben — stets kritisch auf mangelhafte Markteinschätzungen bzw nicht immer den vorgegebenen Prioritäten entsprechende Beschaffungen hin.

(3) Allerdings vermerkte das Kontrollbüro auch, daß bei der überwiegenden Anzahl der Beschaffungsfälle den Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien grundsätzlich entsprochen wurde. Diesen Eindruck hatte der RH auch bereits vor der gegenständlichen Gebarungüberprüfung aufgrund der seinerzeitigen Überprüfung des Beschaffungswesens des Bundesheeres in den Jahren 1990 und 1991 (WB Reihe Bund 1993/6) gewonnen.

- 70.2 Nach Ansicht des RH ist das Kontrollbüro die wesentlichste Kontrolleinrichtung des BMLV für die Beschaffungen des Ressorts.

Bereits im Jahre 1987 hat der RH anlässlich einer Überprüfung der Einrichtungen der Innenrevision in der Bundesverwaltung das Kontrollbüro als wirkungsvolles Instrument der Beschaffungskontrolle erkannt und dem BMLV empfohlen, dessen Feststellungen wirkungsvoller umzusetzen (TB 1989 Abs 2.110).

Auch im Zuge der gegenständlichen Gebarungüberprüfung gewann der RH von der Tätigkeit des Kontrollbüros des BMLV in Bezug auf die überprüften Beschaffungsfälle ein positives Bild. So hat das Kontrollbüro wiederholt auf Schwachstellen bei vorgelegten Beschaffungsanträgen hingewiesen. Die Einwände des Kontrollbüros waren sachlich begründet und entsprachen grundsätzlich den Ansichten des RH.

Buchhaltungen

- 71.1 Nach den Haushaltsvorschriften sind die bei Buchhaltungen oder Kassen einlangenden Anordnungen im Gebarungsvollzug vor ihrer Durchführung auf die Übereinstimmung mit den Haushalts- und sonstigen Vorschriften (also auch den Vergabevorschriften) zu überprüfen.
- 71.2 Der RH empfahl, die Prüfung der Übereinstimmung mit den Vergabevorschriften durch die Buchhaltungen unter Berücksichtigung der bestehenden personellen Möglichkeiten zu verstärken. Die Intensität dieser Prüfung wird allerdings davon abhängig sein können, wie weit an dem Gebarungsfall bereits zuvor andere Kontrollträger (BMF, Kontrollbüro) mitgewirkt haben.

Bundesministerium für Finanzen

Allgemeines

- 72 Nach dem Bundeshaushaltsgesetz haben die Bundesministerien vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen, sollten die daraus erwachsenden Ausgaben die in Richtlinien des BMF vorgesehenen Betragsgrenzen übersteigen. Für den Erwerb beweglicher Sachen sahen die jeweiligen Richtlinien ein Zusammenwirken mit dem BMF bei Überschreitung folgender Betragsgrenzen vor:

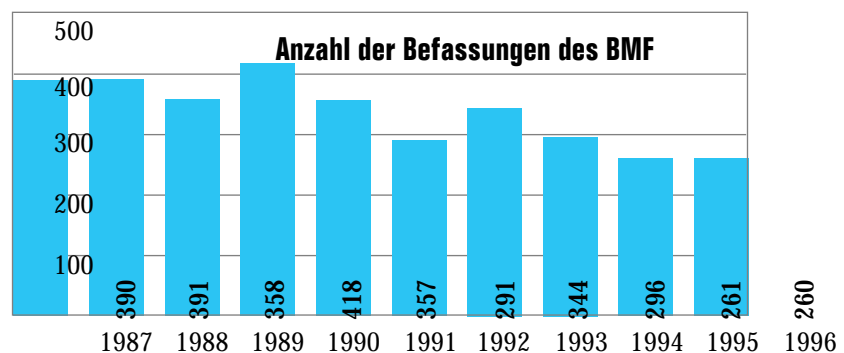
Zeitraum	Betragsgrenze
1987 bis 1989	2 Mill S
1990 bis 1994	3 Mill S
ab 1995	5 Mill S

Über Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung ist bereits während der Planung das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens und damit für die Beurteilung durch das BMF im Rahmen seiner Mitwirkung ist insbesondere die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Haushaltsführung. Demnach hat ein Vorhaben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Umfang und Effizienz

- 73.1 Einen Überblick über die im Zeitraum 1987 bis 1996 beim BMF jährlich angefallenen Geschäftsstücke, welche die Mitwirkung des BMF bei Beschaffungs- und Bestellvorgängen des BMLV betrafen, gibt folgendes Schaubild:



Die rückläufige Entwicklung entspricht der Verkleinerung des Bundesheeres, den knapper werdenden Budgetmitteln sowie der Anhebung der Wertgrenzen für die Mitbefassung.

- 73.2 Bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen konnte sich der RH davon überzeugen, daß das BMF die Beschaffungsvorhaben des BMLV kritisch und wirksam prüfte. Dies bestätigte sich auch im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung. Aufgrund von Vorhalten des BMF hat das BMLV mehrere Beschaffungsvorhaben zurückgestellt oder in sparsamerer Weise verwirklicht, wobei das BMF auch getrachtet hat, durch seine Einflußnahme auf die Vertragsgestaltung finanzielle Nachteile oder eine zivilrechtliche Schlechterstellung des Bundes zu verhindern.

Die Hauptkritikpunkte des BMF bezogen sich vornehmlich auf Planungsmängel (zB Nichtberücksichtigung von Folgekosten, Unklarheit über den Bedarf, fehlende finanzielle Bedeckung) und in Einzelfällen auf die nicht gebührende Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes bei der Auftragsvergabe.

Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

Allgemeines

- 74 Um dem Prüfungsverlangen des Nationalrates zu entsprechen, hat der RH von April 1995 bis Oktober 1996 insgesamt 130 Beschaffungsvorgänge einschließlich zweier projektierte Vorhaben des BMLV überprüft. Der Wert der überprüften Vorgänge betrug mit rd 8 Mrd S (einschließlich Abgaben) annähernd ein Viertel des vom BMLV für den Zeitraum von 1987 bis Anfang 1995 erfaßten Bestellvolumens, aus dem auch die Auswahl der überprüften Vorgänge nach den bereits dargestellten Methoden erfolgte.

Die Verwendung eines einheitlichen Prüfschemas ermöglichte den großzahligen Vergleich der Beschaffungsfälle und die Verdichtung der Einzelergebnisse zu einem Prüfungsergebnis, das Schlüsse auf die Gesamtheit der Beschaffungsfälle im überprüften Zeitraum erlaubt.

Der RH dankt UnivProf Dr Oskar Grün und UnivProf Dr Ludwig Mochty für die begleitende wissenschaftliche Beratung während der gesamten Gebarungsüberprüfung und für die Unterstützung bei der Analyse der Ergebnisse.

Mängelarten

- 75 Aufgrund der Verschiedenheit der festgestellten Mängel erachtete es der RH für zweckmäßig, diese den nachstehend angeführten wesentlichen Bereichen der Güterbeschaffung und –bewirtschaftung zuzuordnen:
- Grundsatzplanung
 - Einführungsplanung
 - Vergabeart
 - Sonstige Vergabeangelegenheiten
 - Vertragsgestaltung
 - Vertragsabwicklung
 - Formalbereich
 - Zahlungsvollzug
 - Logistik

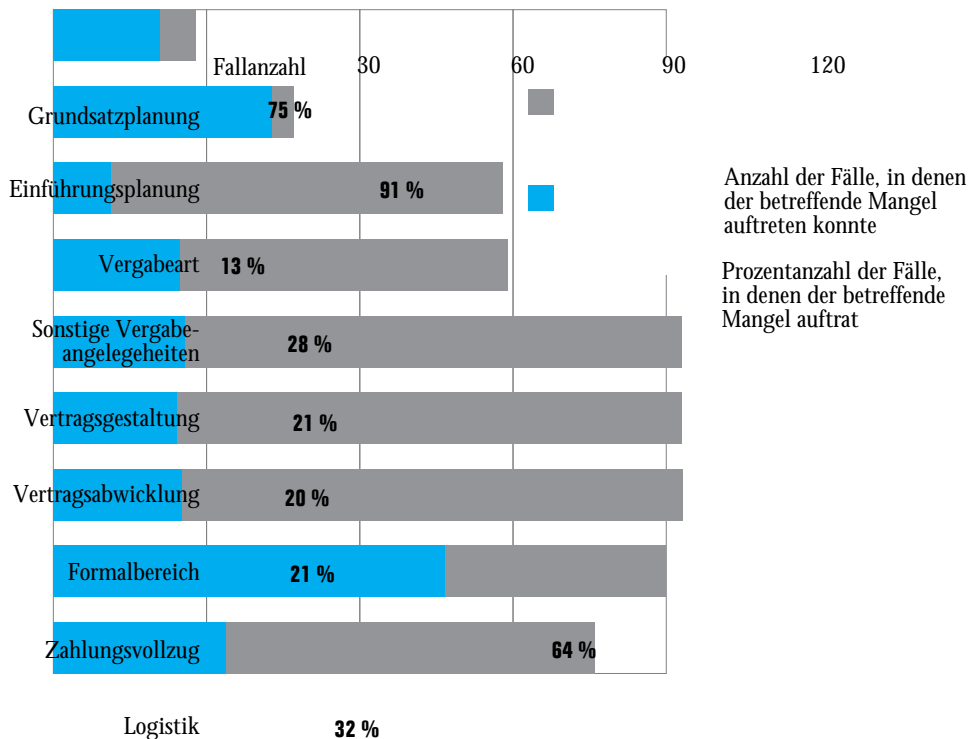
Mängelanalyse

- 76.1 Von den 128 überprüften Vorgängen — die beiden bloß projektierten Vorgänge wurden nicht ausgewertet — waren 43 mangelfrei bzw trat bei diesen lediglich der Mangel des nichtausgenützten Zahlungszieles auf. 85 Vorgänge wiesen Mängel auf, die erwartungsgemäß zum Großteil bei den mit höherem Risiko behafteten Beschaffungen vorgefunden wurden. Es waren beispielsweise 19 von den 20 Vorgängen, bei denen nicht einmal der Mangel des nichtausgenützten Zahlungszieles festgestellt worden war, den geringen Risikoklassen 3 bis 5 und nur ein Vorgang den höheren Risikoklassen 1 und 2 zugeordnet gewesen.

Auch die Analyse der Mängelmuster je Vorgang nach Zusammenfassung der Bereiche Grundsatzplanung und Einführungsplanung sowie Vergabeart und sonstige Vergabeangelegenheiten und bei Nichtberücksichtigung des Formalbereiches bzw des Zahlungsvollzuges bestätigte eine verstärkte Mängelanfälligkeit bei den Beschaffungsfällen, die einer höheren Risikoklasse zugeordnet worden waren. So wies annähernd die Hälfte der Vorgänge der höheren Risikoklassen 1 und 2 in zumindest drei der nunmehr verbliebenen fünf Bereichen Mängel auf. In den Risikoklassen 3 bis 5 lag der Anteil der Fälle, bei denen Mängel in zumindest drei Bereichen festgestellt worden waren, lediglich zwischen 15 % und 20 %.

- 76.2 Der RH empfahl daher, die Bearbeitungsintensität der Beschaffungsfälle verstärkt nach ihrer Komplexität zu differenzieren. Das bedeutet, für die Bearbeitung von komplexen und risikobehafteten Beschaffungsfällen von vornherein mehr Personalkapazität im Ressort bereitzustellen als für die Bearbeitung von Routinefällen.
- 76.3 *Das BMLV nahm die Anregung auf, verwies aber auf die Restriktionen insbesondere bei den Planstellen.*

77.1 Die nachstehende Graphik zeigt den Anteil der Mängel bei den überprüften Beschaffungsfällen in den einzelnen Bereichen. Berücksichtigt wurde, daß aufgrund der Fallcharakteristik nicht bei jedem Vorgang ein Mangel in jedem der neun erwähnten Bereiche möglich war (beispielsweise bedarf eine Folgebeschaffung gewöhnlich keiner gesonderten Grundsatzplanung).



77.2 Hiezu war zu vermerken:

(1) Die Mängel, die dem Bereich „Grundsatzplanung“ zugeordnet worden waren, betrafen hauptsächlich das Fehlen von Planungsdokumenten im Bereich der Konzeptplanung und der Aufgabenkataloge und deren Umsetzung in die Strukturplanung (bei rd 14 % der Vorgänge, bei denen dies erforderlich erschien) sowie für die Einführung von Systemen (bei rd 25 % der Vorgänge). Mängel fanden sich auch bei der Bedarfserhebung (bei rd 14 % der Vorgänge).

Wie das BMLV hierzu grundsätzlich erklärte, beseitige es die Mängel im Bereich der Planung und der Planungsdokumente nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten schrittweise. Im übrigen sei es derzeit bemüht, die Planungsabläufe aufgabenaquater und bedarfsgerechter zu modifizieren.

(2) Im Bereich „Einführungsplanung“ bemängelte der RH vor allem das Fehlen von umfassenden Folgekostenberechnungen für beschaffte Güter und damit auch — ua für Beschaffungsentscheidungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht — wesentliche Gesamtkostenermittlungen.

Nach Angaben des BMLV sei es um eine verstärkte Erfassung sämtlicher Folgekosten bemüht.

(3) Den Bereich „Vergabeart“ betreffend fanden sich bei rd 13 % der überprüften Beschaffungen Vergabemängel. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem einer früheren Gebarungsprüfung des RH (diese befaßte sich schwerpunktmäßig mit der Wahl der Vergabeart; WB über das Beschaffungswesen des Bundesheeres, Reihe Bund 1993/6), dann ist der Anteil der unter Vergabeartgesichtspunkten zu beanstandenden Fälle gesunken. Allerdings zeigte sich in der Gesamtbetrachtung aller Mängel, daß viele Beschaffungsfälle zwar hinsichtlich der Vergabeart mängelfrei waren, aber in anderen Bereichen wesentliche Mängel aufwiesen.

Das BMLV erklärte, um eine ständige Verbesserung des Beschaffungswesens bemüht zu sein.

(4) Mängel, die den Bereich „Sonstige Vergabeangelegenheiten“ (also in der Vorbereitung und Abwicklung der Vergaben), aber nicht die Wahl der Vergabeart betrafen, wurden bei mehr als einem Viertel der im Wettbewerb vergebenen Aufträge festgestellt. Diese betrafen besonders die nicht ausreichende Erkundung des Interessentenkreises und fehlende oder unzureichende Bewertungsunterlagen.

Das BMLV teilte mit, daß es die Marktforschung zur Erweiterung des Interessentenkreises verstärken werde.

(5) Die im Bereich „Vertragsgestaltung“ festgestellten Mängel waren vor allem in der Vereinbarung unklarer und damit möglicherweise nachteiliger bzw offensichtlich ungünstiger Zahlungs- und Lieferbedingungen gelegen.

Das BMLV erklärte, daß es bemüht sein werde, künftig derartige Vereinbarungen zu vermeiden.

(6) Mängel im Bereich „Vertragsabwicklung“ betrafen insbesondere Lieferverzögerungen, teilweise auch bei dringend benötigten Gütern. In einigen Fällen waren vorschriftswidrige Abnahmen und Übernahmen der gelieferten Waren festzustellen.

Das BMLV bemerkte, daß eine generelle Vereinbarung von Vertragsstrafen, um eine entsprechende Liefertreue sicherzustellen, nicht zielführend sei. Allerdings seien Lieferverzögerungen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Unternehmung von Bedeutung.

(7) Im „Formalbereich“ dominierten insbesondere unzureichende Dokumentationen über Beschaffungsvorgänge.

Das BMLV erklärte, künftig um eine verbesserte Dokumentation bemüht zu sein.

(8) Fast alle dem Bereich „Zahlungsvollzug“ zugeordnete Mängel betrafen Beschaffungsvorgänge, bei denen die Buchhaltungen bereits vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin zahlten, obwohl sich das BMLV üblicherweise Zahlungsziele von 30 bis 90 Tagen nach Leistungserfüllung ausbedungen hatte. Unter Heranziehung der Zinssätze für Taggelder ergab sich dadurch für den Bund ein Zinsverlust von insgesamt mehr als 2,2 Mill S.

Hochgerechnet auf das vom BMLV erfaßte Bestellvolumen von 1987 bis Anfang 1995 würde dies einen geschätzten Zinsenverlust von rd 27 Mill S bedeuten. Dabei ist festzustellen, daß derartige vorzeitige Zahlungen eher in Beschaffungsfällen mit geringem als mit hohem Wertvolumen getätigt wurden.

Das BMLV teilte mit, daß es zwischenzeitlich Maßnahmen zur Verhinderung vorzeitiger Zahlungen gesetzt habe.

(9) Im Bereich „Logistik“ waren Mängel festzustellen, die insbesondere in der Überbevorratung, aber auch in der Lagerung von nicht mehr benötigtem Gerät lagen. Der RH empfahl, nicht mehr benötigtes Gerät möglichst wirtschaftlich zu verwerten bzw die Ersatzteilbeschaffung nur durch das hierfür zuständige Heeres-Materialamt durchführen zu lassen. Erstbeschaffungen von Ersatzteilstöcken sollten in enger Zusammenarbeit mit dieser Dienststelle erfolgen.

Laut Stellungnahme des BMLV sei es um die wirtschaftliche Verwertung von nicht mehr benötigtem Gerät bemüht. Auch sei zwischenzeitlich der Bevorratungszeitraum für Ersatzteile erheblich verkürzt worden. Mit dem Heeres-Materialamt würden künftige Beschaffungen besser abgestimmt werden.

Weitere Feststellung

- 78 Eine weitere Empfehlung des RH betraf die vom BMLV geführte Bestellstatistik, die — um als Planungs- und Kontrollsystem genutzt werden zu können — konzeptionell und in bezug auf die Verarbeitungszuverlässigkeit der Daten verbessert werden sollte.

Schlußbemerkungen

- 79 Abschließend stellte der RH anhand der Analyse der von ihm festgestellten Mängel fest:

(1) Die zusammenfassende Analyse der Mängel bei sämtlichen überprüften Beschaffungsvorgängen bestätigte im wesentlichen die Wahrnehmungen des RH bei den einzelnen Beschaffungsfällen, die in den Teilberichten dargestellt worden waren.

(2) Mängel wurden — mit unterschiedlicher Häufigkeit — in allen Bereichen der Beschaffung festgestellt.

(3) Als Schlüsselfaktoren für ein ordnungsgemäßes Beschaffungswesen erwiesen sich insbesondere die Grundsatz- und die Einführungsplanung. Diese der unmittelbaren Beschaffung vorangehenden Bereiche verlangen daher ein besonderes Augenmerk.

(4) Mängel in der Grundsatz- und der Einführungsplanung führten zu Folgemängeln, die insbesondere den Bereich der Logistik (zB Überbevorratung) betrafen.

(5) Vergleichsweise gering hingegen war die Anzahl der im Zusammenhang mit der Vergabeart festgestellten Mängel.

(6) Eine Differenzierung der Beschaffungsvorgänge nach Risikoklassen, die insbesondere den materialwirtschaftlichen Aspekt berücksichtigen, und eine dahingehende Ausrichtung der Bearbeitungsintensität ist angezeigt.

(7) Bei den überprüften Beschaffungen ergaben sich keine Hinweise auf illegale Zahlungen.

Wien, im April 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium....
BMF	für Finanzen
BMLV	für Landesverteidigung
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht
StGB	Strafgesetzbuch
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
ua	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
vgl	vergleiche
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium....
BMF	für Finanzen
BMLV	für Landesverteidigung
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht
StGB	Strafgesetzbuch
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
ua	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
vgl	vergleiche
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel